

III-120 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV. GP

1978 -06- 2 8



**Erster Bericht der Volksanwaltschaft  
an den Nationalrat**



# **Erster Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat**

**23. Mai 1978**



## Vorwort

Der Nationalrat hat am 24. Feber 1977 das Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft beschlossen. Dieses Gesetz wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 121/1977 kundgemacht und ist am 1. Juli 1977 in Kraft getreten. Gemäß § 4 dieses Gesetzes hat die Volksanwaltschaft dem Nationalrat über ihre Tätigkeit zu berichten.

Mit dem vorliegenden Bericht beabsichtigt die Volksanwaltschaft, den Gesetzgeber und damit die Öffentlichkeit über die Einrichtung der Volksanwaltschaft als neue Institution in der österreichischen Verfassungsordnung zu informieren. Angesichts des überaus großen Interesses, das der Volksanwaltschaft entgegengebracht wird, erscheint es angezeigt, über die Schaffung dieser neuen Einrichtung, ihre Organisations- und Personalstruktur sowie den Aufgaben- und Tätigkeitsbereich Aufschluß zu geben. Der Bericht enthält statistisches Material über die Tätigkeit der Volksanwaltschaft im Zeitraum 1. Juli 1977 bis 31. März 1978. Schwerpunktmäßig wird auf die Gewichtung der bei der Volksanwaltschaft eingegangenen Beschwerden hinsichtlich der einzelnen Ressortbereiche hingewiesen, wobei in diesem Bericht nur einzelne Fälle dargestellt werden. Die Volksanwaltschaft glaubt dem Willen des Gesetzgebers zu entsprechen, wenn sie mit dem Bericht über ihre Tätigkeit auch legislative Vorschläge unterbreitet.

Die bisherige Tätigkeit der Volksanwaltschaft erlaubt die Feststellung, daß die Volksanwaltschaft kein Fremdkörper im österreichischen Verfassungsgefüge ist. Vielmehr kann schon jetzt gesagt werden, daß die neue Einrichtung der Volksanwaltschaft eine organische Fortentwicklung des demokratischen Rechtsstaates Österreich darstellt.

Gemäß § 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft haben die Bundesländer Salzburg und Wien die Volksanwaltschaft auch für den Bereich der Verwaltung der betreffenden Länder für zuständig erklärt. Über die Tätigkeit der Volksanwaltschaft in diesen Bereichen werden den zuständigen Landtagen gesonderte Berichte erstattet werden.

Dieser Bericht an den Nationalrat wurde in der kollegialen Sitzung der Volksanwaltschaft am 23. Mai 1978 einstimmig beschlossen.

Wien, im Mai 1978

Robert Weisz  
Dr. Franz Bauer  
Gustav Zeillinger

## Inhaltsverzeichnis

### I. ABSCHNITT

#### ALLGEMEINER TEIL

	Seite
<b>1 Über die Einrichtung der Volksanwaltschaft .....</b>	<b>7</b>
1.1 Sitz der Volksanwaltschaft .....	7
1.2 Organisatorische Entwicklung der Volksanwaltschaft .....	7
1.3 Die Aufgaben des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft .....	8
<b>2 Über die Arbeit der Volksanwaltschaft .....</b>	<b>9</b>
2.1 Die Geschäftszeit .....	9
2.2 Die Geschäftsbehandlung im internen Bereich .....	9
2.3 Rechtsauskünfte .....	11
2.4 Der Verkehr mit anderen Behörden .....	11
2.5 Öffentlichkeitsarbeit .....	11
2.6 Internationale Kontakte .....	12
<b>3 Schlußbemerkungen .....</b>	<b>12</b>

### II. ABSCHNITT

#### BESONDERER TEIL

##### **Aufgabenbereich des Volksanwaltes Robert Weisz**

1 Bundeskanzleramt .....	15
2 Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz .....	16
3 Bundesministerium für soziale Verwaltung .....	17
4 Bundesministerium für Verkehr .....	24
5 Aufgabenbereiche des Vorsitzenden .....	28

##### **Aufgabenbereich des Volksanwaltes Dr. Franz Bauer**

1 Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten .....	29
2 Bundesministerium für Bauten und Technik .....	30
3 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft .....	33
4 Bundesministerium für Unterricht und Kunst .....	35
5 Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung .....	37

##### **Aufgabenbereich des Volksanwaltes Gustav Zeillinger**

1 Bundesministerium für Finanzen .....	41
2 Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie .....	50
3 Bundesministerium für Inneres .....	52
4 Bundesministerium für Justiz .....	54
5 Bundesministerium für Landesverteidigung .....	56

### III. ABSCHNITT

#### STATISTISCHER TEIL

**I. ABSCHNITT**  
**ALLGEMEINER TEIL**



## **1 Über die Einrichtung der Volksanwaltschaft**

### **1.1 Sitz der Volksanwaltschaft**

Gemäß § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft hat die Volksanwaltschaft ihren Sitz in Wien. Bei der Suche nach geeigneten Arbeitsräumen war sowohl zu berücksichtigen, daß die Volksanwaltschaft als oberste, unabhängige Bundesbehörde nicht in den Amtsräumen bereits bestehender Behörden untergebracht werden konnte, als auch dem Servicecharakter dieser neuen Rechtsschutzeinrichtung Rechnung zu tragen. Diesen Überlegungen entsprechend, wurde die Volksanwaltschaft in Wien I., Johannesgasse 14, eingerichtet. Um den Österreichern annähernd gleiche Chancen zu geben, ihre Anliegen einem Volksanwalt persönlich unterbreiten zu können, halten die Volksanwälte in allen Bundesländern ständig Sprechtag ab.

In jenen Bundesländern, die die Volksanwaltschaft auch für den Bereich ihrer Verwaltung für zuständig erklären, beabsichtigt die Volksanwaltschaft regelmäßige Sprechtag abzuhalten, wie dies derzeit schon in Salzburg und Wien der Fall ist.

### **1.2 Organisatorische Entwicklung der Volksanwaltschaft**

Die Volksanwaltschaft hat am 1. Juli 1977 ihre Tätigkeit aufgenommen. Der Bestimmung des § 8 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft entsprechend, haben die Volksanwälte in der ersten kollegialen Sitzung am 1. Juli 1977 einstimmig die Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung der Volksanwaltschaft beschlossen.

#### *Die Geschäftsordnung der Volksanwaltschaft*

Die am 1. Juli 1977 beschlossene Geschäftsordnung wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 356/1977 kundgemacht, sie ist bisher unverändert in Kraft.

Die Volksanwaltschaft hat im Berichtszeitraum 1. Juli 1977 bis 31. März 1978 insgesamt 25 kollegiale Sitzungen abgehalten.

Dem Charakter der Volksanwaltschaft als Kollegialorgan entsprechend, wurde in der Geschäftsordnung auch bestimmt, daß jeder nach der Geschäftsverteilung für die Behandlung allein zuständige Volksanwalt die beiden anderen Volksanwälte von einer beabsichtigten Enderledigung in Kenntnis zu setzen hat. Im übrigen hat jeder Volksanwalt nach der Geschäftsordnung das Recht, in alle Akten der Volksanwaltschaft Einsicht zu nehmen.

#### *Die Geschäftsverteilung der Volksanwaltschaft*

Die am 1. Juli 1977 beschlossene Geschäftsverteilung wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 357/1977 kundgemacht. Nach dieser Geschäftsverteilung sind die Aufgaben der Volksanwaltschaft von den einzelnen Volksanwälten selbständig wahrzunehmen, soweit nicht die Geschäftsordnung der Volksanwaltschaft eine kollegiale Beschlußfassung vorsieht.



Da die Volksanwaltschaft zu Beginn ihrer Tätigkeit ausschließlich zur Prüfung von Mißständen in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten zuständig war, erfolgte die Geschäftsverteilung unter den einzelnen Volksanwälten nach Ressortbereichen auf der Grundlage des Bundesministeriengesetzes 1973. Aufgaben der Volksanwaltschaft, die von dieser Geschäftsverteilung nicht erfaßt werden, fallen in die Zuständigkeit des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft.

Mit Landesverfassungsgesetz vom 13. Juli 1977, kundgemacht im Landesgesetzblatt für das Land Salzburg Nr. 61/1977, wurde die Volksanwaltschaft für den Bereich der Verwaltung des Landes Salzburg für zuständig erklärt. Dem Rechnung tragend, hat die Volksanwaltschaft mit Beschluß vom 30. August 1977, kundgemacht im Bundesgesetzblatt Nr. 447/1977, die Geschäftsverteilung dahin gehend geändert, daß dem Volksanwalt Dr. Franz Bauer auch alle Aufgaben der Volksanwaltschaft obliegen, die ihrem sachlichen Inhalt nach in den Bereich der Verwaltung des Landes Salzburg fallen, mit Ausnahme der von der Verwaltung des Landes Salzburg besorgten Sozialangelegenheiten, die dem Volksanwalt Robert Weisz obliegen.

Mit Landesverfassungsgesetz vom 17. März 1978, kundgemacht im Landesgesetzblatt für Wien, Nr. 14/1978, wurde die Volksanwaltschaft auch für den Bereich der Verwaltung des Landes Wien für zuständig erklärt. Dies erforderte eine neuerliche Änderung der Geschäftsverteilung der Volksanwaltschaft, welche mit Beschluß der Volksanwaltschaft vom 2. Mai 1978, kundgemacht im Bundesgesetzblatt Nr. 221/1978, erfolgte. Die Aufgaben der Volksanwaltschaft, die ihrem sachlichen Inhalt nach in den Bereich der Verwaltung des Landes Wien fallen, obliegen dem Volksanwalt Robert Weisz.

### **1.3 Die Aufgaben des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft**

Gemäß § 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft übt in der Zeit vom 1. Juli 1977 bis 30. Juni 1978 Volksanwalt Robert Weisz den Vorsitz aus.

Unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft und die Geschäftsordnung der Volksanwaltschaft wurden die Aufgaben des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft in der Geschäftsverteilung wie folgt festgelegt:

Dem Vorsitzenden obliegen:

Die Ausübung der Diensthoheit gegenüber den Bediensteten der Volksanwaltschaft;

Personalangelegenheiten der Volksanwaltschaft;

Organisationsangelegenheiten der Volksanwaltschaft;

Entscheidungen über Befangenheitsanzeigen;

Einberufung und Leitung der kollegialen Sitzungen der Volksanwaltschaft;

Aufgaben der Volksanwaltschaft, soweit diese nicht durch die Geschäftsverteilung erfaßt sind.

Mit Entschließung vom 23. November 1977, kundgemacht im Bundesgesetzblatt Nr. 586/1977, hat der Bundespräsident bis auf Widerruf dem Vorsitzenden der Volksanwaltschaft das Recht übertragen, Beamte der Volksanwaltschaft auf Dienstposten der I. bis VI. Dienstklasse zu ernennen.

Bei Darlegung des Aufgabenbereiches des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft soll in dem von einem Kollegialorgan einstimmig verfaßten Bericht nicht unerwähnt bleiben, daß gerade in der ersten Aufbauphase der Volksanwaltschaft mit der Einrichtung einer neuen, obersten Bundesbehörde besonders dem Vorsitzenden der Volksanwaltschaft wesentliche Aufgaben oblagen, die für die künftige Tätigkeit der Volksanwaltschaft und ihr Ansehen in der Öffentlichkeit von entscheidender Bedeutung sind.

## **2 Über die Arbeit der Volksanwaltschaft**

### **2.1 Die Geschäftszeit**

Die Volksanwaltschaft kann die im öffentlichen Dienst übliche Dienstzeit nicht einhalten. Es zeigte sich schon zu Beginn der Tätigkeit der Volksanwaltschaft, daß bei der Bevölkerung ein ausgesprochenes Bedürfnis besteht, diese neue Rechtsschutzeinrichtung auch außerhalb der normalen Dienstzeit ansprechen zu können. Dem Servicecharakter der Volksanwaltschaft entsprechend, wird diesem Wunsche weitgehend Rechnung getragen, so daß Vorsprachetermine auch nach den Bedürfnissen der Beschwerdeführer vereinbart werden. Die große Zahl der persönlichen Vorsprachen zwingt gleichfalls zur Überschreitung der Dienstzeit, um unverhältnismäßig lange Termine nach Möglichkeit vermeiden zu können.

### **2.2 Die Geschäftsbehandlung im internen Bereich**

#### *Die Anbringung von Beschwerden*

Im Berichtszeitraum sind bei der Volksanwaltschaft von insgesamt 3 852 Beschwerdefällen 1 428 durch persönliche Vorsprachen der Betroffenen eingegangen.

Dem Charakter der Volksanwaltschaft als Kollegialorgan wird bereits bei der Anbringung einer Beschwerde Rechnung getragen. Trotz der sachorientierten Verteilung der Geschäfte auf die drei Volksanwälte ist jeder Beschwerdeführer berechtigt, seine Beschwerde bei einem sachlich nicht zuständigen Volksanwalt anzubringen. Diese Beschwerden werden nach Kenntnisnahme dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Volksanwalt zugeleitet. Jeder Volksanwalt kann sich die Information über den weiteren Ablauf des Prüfungsverfahrens vorbehalten.

#### *Das Prüfungsverfahren*

Für die Volksanwaltschaft besteht gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft die Verpflichtung, jede Beschwerde im Sinne dieses Gesetzes zu prüfen. Vor der materiellen Prüfung erfolgt die formelle Prüfung der Zuständigkeit der Volksanwaltschaft. Die Zahl der als „unzuständig“ ausgewiesenen Beschwerdefälle ist noch verhältnismäßig groß. Diese Tatsache spricht einerseits für das vorhandene Beschwerdebedürfnis, läßt aber andererseits auf mangelnde Kenntnisse über die Kompetenzen nach

der österreichischen Verfassungsordnung und jener der Volksanwaltschaft im besonderen schließen. Dazu kommt die häufig feststellbare mißverständene Auslegung des Begriffes Volksanwaltschaft im Sinne einer Rechtsberatungsstelle, worauf später noch hingewiesen werden wird. Bei stetem Bemühen, die Bestimmungen über die Zuständigkeit zu wahren, ist die Volksanwaltschaft doch bestrebt, den Beschwerdeführern, soweit dies möglich ist, behilflich zu sein.

Die materielle Prüfung erfordert bei vielen Beschwerden nicht mehr, als eine rechts- und sachkundige Beurteilung des herangetragenen Sachverhaltes, um feststellen zu können, daß ein Mißstand nicht vorliegt. In solchen Fällen wird das Verfahren von der Volksanwaltschaft mit der Verständigung des Beschwerdeführers abgeschlossen.

Um eine objektive Beurteilung der Beschwerden zu ermöglichen, ist es in der Mehrzahl von Fällen notwendig, eine Stellungnahme des zuständigen Ressortministers zu den behaupteten Mißständen einzuholen. Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 1 149 Stellungnahmen von Bundesministern angefordert. In Fällen, in denen es notwendig war, hat sich die Volksanwaltschaft im Zuge des Prüfungsverfahrens die diesbezüglichen Akte vorlegen lassen.

#### *Die Erledigung der Beschwerden*

Die Art der Erledigung von Beschwerden ist jeweils vom konkreten Fall abhängig. Hier sollen nur einige Möglichkeiten der Erledigung von Beschwerden dargelegt werden, die zuständig und rechtmäßig an die Volksanwaltschaft herangetragen wurden.

In vielen Fällen genügt es, daß der zuständige Ressortminister von dem behaupteten Mißstand von der Volksanwaltschaft in Kenntnis gesetzt wird und nach einer Prüfung seinerseits die Beseitigung des Beschwerdegrundes veranlaßt. Dies ist einer der wesentlichen Gründe für die geringe Zahl von Empfehlungen. Wenn die Volksanwaltschaft jedoch einen Mißstand feststellt, der im Zuge des Prüfungsverfahrens nicht behoben werden kann, dessen Behebung aber nach Ansicht der Volksanwaltschaft möglich ist, beschließt die Volksanwaltschaft eine Empfehlung, die dem Bundesminister gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft übermittelt und dem Einschreiter zur Kenntnis gebracht wird.

Ein weiterer Bereich betrifft jene Beschwerden, denen zwar kein Mißstand, aber eine Härte zugrunde liegt und ein Härteausgleich aufgrund der Gesetzeslage nicht möglich ist. In diesen Fällen erschöpft sich die Erledigung in der diesbezüglichen Mitteilung, gegebenenfalls mit dem Hinweis, daß der Fall in den Bericht an den Nationalrat aufgenommen werden wird.

Wird bei der Prüfung des Beschwerdefalles der vom Beschwerdeführer behauptete Mißstand nicht bestätigt, so beschränkt sich die Erledigung auf diese Mitteilung an den Beschwerdeführer.

Bei einem Teil von Beschwerden muß sich die Volksanwaltschaft auf die Feststellung eines Mißstandes beschränken, weil eine weitere Maßnahme nicht mehr möglich ist. Bereits eingetretene Mißstände, wie ungebührliche Verzögerungen, ungesetzliche Vorführungen, gesetzlich nicht gedeckte, unbehebbar Verwaltungsakte u. dgl., können nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Die Feststellung des Mißstandes durch die Volksanwaltschaft hat jedoch auch prophylaktische Bedeutung. Insbesondere sind die Feststellungen der Volksanwaltschaft richtungsweisend für die künftige Behandlung gleichgelagerter Fälle. Dies ist manchmal ein ausgesprochenes Anliegen der Betroffenen und der Grund für ihre Beschwerdeführung.

### **2.3 Rechtsauskünfte**

Nach dem Willen des Gesetzgebers ist es nicht Aufgabe der Volksanwaltschaft, Rechtsauskünfte zu erteilen; es ist ihr aber auch nicht verwehrt, allgemeine rechtliche Hinweise wie jede andere Behörde zu geben.

An die Volksanwaltschaft werden viele Ersuchen um Rechtsauskunft herangetragen. Soweit sie über eine allgemeine Auskunft hinausgehen, werden die Einschreiter an eine zuständige Beratungsstelle verwiesen, wie z. B. die Amtstage der Bezirksgerichte, die Informations- und Beratungsstellen der Landesregierungen oder an die Rechtsanwaltskammern und die Notare, die erstmalige Rechtsauskünfte unentgeltlich erteilen.

Die Volksanwaltschaft sieht in diesem Bereich ihre Aufgabe darin, den Rechtsuchenden den Weg aufzuzeigen, wo und wie sie zu ihrem Recht kommen können.

### **2.4 Der Verkehr mit anderen Behörden**

Der Verkehr mit anderen Behörden erfolgt in der Regel über die einzelnen Ressortleiter bzw. Landeshauptmänner. In allen Ressorts, in der Landesamtsdirektion Salzburg und in der Magistratsdirektion Wien wurden Verbindungsstellen zur Volksanwaltschaft eingerichtet, welche zu einer verzögerungsfreien Abwicklung des Amtsverkehrs beitragen und die unmittelbare Kontaktaufnahme zwischen Ressort und Volksanwaltschaft erleichtern. Die meisten Ressortleiter haben ihre Bediensteten und jene der nachgeordneten Dienststellen erlaßmäßig über den Verkehr mit der Volksanwaltschaft informiert.

Der Bestimmung des § 2 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft, wonach alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden die Volksanwaltschaft bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihr Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen haben, kommt hiebei große Bedeutung zu.

### **2.5 Öffentlichkeitsarbeit**

Mit der Schaffung einer neuen, jedermann zugänglichen Beschwerdeinstanz ist es gleichzeitig notwendig, die Öffentlichkeit auf diese Einrichtung aufmerksam zu machen. In Erfüllung dieser Aufgabe hat die Volksanwaltschaft die Massenmedien über ihre Arbeit informiert. Dies geschah insbesondere auch aus Anlaß der Abhaltung von Sprechtagen in den Bundesländern. Darüber hinaus wurde der Aufgabenbereich der Volksanwaltschaft in zahlreichen Vorträgen, Diskussionen und sonstigen Veröffentlichungen dargelegt.

Wie die Praxis zeigt, ist die Zahl der als unzuständig ausgewiesenen Beschwerdefälle noch verhältnismäßig groß. Es besteht daher weiterhin die Notwendigkeit, die Öffentlichkeit über die Kompetenzen der Volksanwaltschaft aufzuklären. Dazu soll auch eine geplante Informationsbroschüre beitragen.

## 2.6 Internationale Kontakte

Die Schaffung der Volksanwaltschaft in Österreich hat weltweites Interesse gefunden. Der Volksanwaltschaft sind zahlreiche Informationsersuchen zugegangen. Mehrere ausländische Einrichtungen, die der Volksanwaltschaft ähnliche Aufgaben zu erfüllen haben, sind mit der Volksanwaltschaft in Kontakt getreten.

## 3 Schlußbemerkungen

Von einer neuen Einrichtung kann nach fast einjähriger Tätigkeit eine Stellungnahme über ihre Bewährung in der Praxis erwartet werden. Nach den bisher gemachten Erfahrungen zeigte sich, daß ein echtes Bedürfnis nach einer bundeseinheitlichen Beschwerdeeinrichtung besteht. Nach dem Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft ist die Volksanwaltschaft nur für die Bundesverwaltung zuständig; den Ländern ist es freigestellt, die Volksanwaltschaft auch für den Bereich ihrer Verwaltung für zuständig zu erklären. Bisher haben dies die Bundesländer Salzburg und Wien getan. Die Volksanwälte sind aufgrund ihrer Tätigkeit in den Bundesländern übereinstimmend zur Überzeugung gekommen, daß es im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung liegt, wenn alle Bundesländer die Volksanwaltschaft für ihren Verwaltungsbereich für zuständig erklären.

Die Effektivität der Volksanwaltschaft soll nicht allein an der Zahl der positiv erledigten Beschwerden gemessen werden; die Bedeutung dieser neuen Beschwerdeinstanz muß auch in einem anderen Bereich gesehen werden, der nicht, oder nicht kurzfristig meßbar ist. In einer Zeit der Rationalisierung und Automatisierung tritt dem Staatsbürger eine komplizierte Verwaltung gegenüber, dessen Entscheidungen für ihn oft kaum verständlich sind, weil sie etwa in Computersprache ausgedrückt werden. Häufig entstehen so Konfliktsituationen, die durch die Tätigkeit der Volksanwaltschaft verringert oder gelöst werden können. Diese Konfliktlösungsfunktion sollte nicht übersehen werden. Sie fördert das Demokratieverständnis und trägt zu einem besseren Verständnis zwischen Verwaltung und Staatsbürger bei.

**II. ABSCHNITT**

**BESONDERER TEIL**



## Aufgabenbereich des Volksanwaltes Robert Weisz:

### Dem Volksanwalt Robert Weisz obliegen:

Die Aufgaben der Volksanwaltschaft, die ihrem sachlichen Inhalt nach in den Wirkungsbereich nachstehender Bundesministerien fallen:

**Bundeskanzleramt;**

**Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz;**

**Bundesministerium für soziale Verwaltung;**

**Bundesministerium für Verkehr;**

Volksanwalt Robert Weisz hatte im Berichtszeitraum den Vorsitz der Volksanwaltschaft inne.

### 1 Bundeskanzleramt

#### Allgemeines

Hier ist voranzuschicken, daß im Hinblick auf die Zuständigkeit des Bundeskanzlers für Dienstrechts- und Besoldungsangelegenheiten alle Beschwerden betreffend diesen Rechtsbereich dem Volksanwalt Robert Weisz zugeordnet werden müssen. Aus Überlegungen im Zusammenhang mit der Praktikabilität und Ausgewogenheit der Belastung (siehe Häufung der Beschwerden im Sozialbereich) sind die drei Volksanwälte übereingekommen, daß grundsätzlich Beschwerden in dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten von dem Volksanwalt behandelt werden, der für den Ressortbereich, dem der Beschwerdeführer angehört, zuständig ist. Aus dieser Vorgangsweise ergibt sich, daß dem Bundeskanzleramt im Berichtszeitraum 34 Beschwerden zuzuordnen waren. Der Bundeskanzler hat in 4 Fällen über Veranlassung der Volksanwaltschaft Stellungnahmen abgegeben. Lediglich Beschwerden in dienst- und besoldungsrechtlichen Fragen allgemeiner Natur wurden dem Bundeskanzleramt zugeordnet. Zu erwähnen sind in erster Linie Beschwerden über die 30. Gehaltsgesetznovelle, die jene öffentlich Bediensteten von der Begünstigung des Wegfalles des Überstellungsverlustes ausschließt, die vor dem 1. Juni 1977 in Pension gegangen sind. Auch die 24. Gehaltsgesetznovelle war Gegenstand einiger Beschwerden, und zwar in der Richtung, daß mit der 29. Gehaltsgesetznovelle der ursprüngliche Ausschluß der Ruhestandsbeamten von der Verwaltungsdienstzulage saniert wurde, die vor dem 1. Dezember 1972 aus Altersgründen ausgeschiedenen Vertragsbediensteten (ASVG-Pensionisten) jedoch nach wie vor benachteiligt sind.

Einige Beschwerden betrafen die grundsätzliche Problematik der Stichtagfestsetzung, konkret vor allem im Zusammenhang mit der Verbesserung der Jubiläumszuwendung; in einem Beschwerdefall hat der Betroffene das fünfundzwanzigjährige Dienstjubiläum am 29. Dezember 1977 erreicht und somit wegen zwei „fehlender“ Tage einen Monatsbezug weniger erhalten. Das Gesetz bietet keine Handhabe für einen „Härteausgleich“. Vereinzelt



ging es in den Beschwerden betreffend das Bundeskanzleramt auch um Titelverleihungen und Anrechnung von Dienstzeiten bzw. Beförderungen zwischen den Jahren 1938—1945.

## **2 Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz**

### **Allgemeines**

Im Berichtszeitraum waren dem Ressortbereich des Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz 53 Beschwerden an die Volksanwaltschaft zuzuordnen. Im Zuge des Überprüfungsverfahrens wurden vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz über Veranlassung der Volksanwaltschaft 12 Stellungnahmen abgegeben. Eine Reihe von Beschwerden betrafen das Atomkraftwerk Zwentendorf. Für die Behandlung dieser Beschwerden ist die Volksanwaltschaft zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zuständig. Gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft kann die Volksanwaltschaft erst mit einer Angelegenheit befaßt werden, wenn dem von einem Mißstand in der Bundesverwaltung Betroffenen ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Bis jetzt ist noch keine Entscheidung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz ergangen.

Weitere Beschwerden im Berichtszeitraum betreffend das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz bezogen sich auf Angelegenheiten wie die Anerkennung eines ausländischen Krankenpflagediploms zur Ausübung der Tätigkeit einer medizinisch-technischen Assistentin, Ärztekammerumlage für Primärärzte, Registrierung eines pharmazeutischen Präparates und ähnliches. Im Überprüfungsverfahren konnte jeweils der behauptete Mißstand in der Verwaltung in diesen Einzelfällen nicht bestätigt werden.

In einem Fall, betreffend das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz, ist der Herr Bundespräsident mit dem Ersuchen um Aufnahme in den Parlamentsbericht an die Volksanwaltschaft herangeraten. Die Volksanwaltschaft folgt dieser Anregung; der Fall wird anschließend dargestellt.

### **Einzelfälle**

#### **2.1 Pocken-Impfschäden-Entschädigung**

VA Zl. 24-W 2/78:

Der Betroffene C. M. wurde im Jahre 1947 gegen Pocken geimpft, als deren Folge eine Gehirnschädigung eintrat. C. M. hat keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Impfschädengesetz und kann daher nur aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge versorgt werden. Diese Versorgung reicht keineswegs an die Ansprüche nach dem Impfschädengesetz heran. Der Grund dafür liegt darin, daß das Impfschädengesetz 1973 (BGBl. Nr. 37/1973) gemäß § 1 lit. a nur auf Schäden anwendbar ist, die durch eine Schutzimpfung aufgrund des Bundesgesetzes über Schutzimpfungen gegen Pocken, BGBl. Nr. 156/1948, verursacht wurden, nicht aber auf Schutzimpfungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten. Während für Schäden, die aufgrund des seinerzeitigen Impfgesetzes erfolgten (Deutsches Reichsgesetzblatt Seite 31/1874) kein eigentliches Entschädigungsverfahren vorgesehen war, die Impfgeschädigten aber nach ständiger Praxis

aufgrund der in diesem Gesetz bestehenden Kann-Vorschriften eine Entschädigung und eine lebenslängliche Rente zugesprochen erhielten, wurde aufgrund der strengen Interpretation des Artikels 18 Bundes-Verfassungsgesetz für Impfschäden vom 27. April 1945 bis zum Inkrafttreten des Pockenschutzimpfgesetzes 1948 von der Kann-Bestimmung mangels einer konkreten Entschädigungsvorschrift nicht Gebrauch gemacht. Impfgeschädigte aus dieser Zeit haben daher weder Anspruch aus den noch in Geltung gestandenen reichsrechtlichen Vorschriften noch nach dem österreichischen Impfschädengesetz. Dies führt für die Betroffenen zu einer außerordentlichen Härte. Soweit bekannt ist, gibt es außer dem oben dargestellten nur noch einen weiteren Fall gleicher Natur.

Die Volksanwaltschaft stellt daher zur Erwägung, durch geeignete gesetzliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß in allen Fällen, in denen durch Pockenimpfung eine Gesundheitsschädigung eingetreten ist, d. h. also auch für die Zeit vom 27. April 1945 bis Inkrafttreten des Pockenschutzimpfgesetzes 1948, eine entsprechende Versorgung gewährleistet ist.

### **3 Bundesministerium für soziale Verwaltung**

#### **Allgemeines**

Im Berichtszeitraum wurden 779 Beschwerden betreffend das Bundesministerium für soziale Verwaltung an die Volksanwaltschaft herangebracht. Offensichtlich liegt hier ein Schwerpunkt der Inanspruchnahme der Volksanwaltschaft durch die Bevölkerung, der nicht unerwartet kam. Innerhalb des Sozialressorts wiederum nimmt, was die Beschwerdehäufigkeit betrifft, der Bereich der Sozialversicherung ganz deutlich den ersten Rang ein. An zweiter Stelle kommt der Bereich der Kriegsopferversorgung und Opferfürsorge und danach der Bereich der Arbeitsmarktverwaltung. In 107 Beschwerdefällen ist von der Volksanwaltschaft eine Stellungnahme des Bundesministers für Soziale Verwaltung eingeholt worden. Hier ist allerdings darauf hinzuweisen, daß bei Beschwerden in Sozialversicherungsangelegenheiten grundsätzlich nicht der Bundesminister für soziale Verwaltung befaßt, sondern zweckmäßigerweise unmittelbar an den leitenden Angestellten des jeweiligen Sozialversicherungsträgers bzw. des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger herangetreten wurde.

Der Zeitraum der Tätigkeit der Volksanwaltschaft ist noch zu kurz, um ein endgültiges Urteil über Entscheidungen der Landesinvalidenämter bzw. Schiedskommissionen in Kriegsopferversorgungsangelegenheiten abzugeben. Eine Reihe der Prüfungsverfahren ist noch anhängig. Die Volksanwaltschaft wird bei ihrer weiteren Tätigkeit diesem Punkt besonderes Augenmerk schenken.

Im Gegensatz zum Gebiet der Kriegsopferversorgung konnte sowohl bei Beschwerden in Sozialversicherungsangelegenheiten als auch bei jenen über die Arbeitsmarktverwaltung in relativ vielen Fällen eine positive Entscheidung herbeigeführt werden. So konnten in einer Reihe von Fällen über Veranlassung der Volksanwaltschaft bei der Arbeitsmarktverwaltung Probleme im Zusammenhang mit der Arbeitsplatzbeschaffung gelöst werden.

Auch in Angelegenheiten des Karenzurlaubsgeldes und der Arbeitslosenunterstützung wurde im Zuge des Überprüfungsverfahrens der Volksanwaltschaft über Veranlassung des Bundesministers für soziale Verwaltung eine ursprünglich abweisende Entscheidung zu Gunsten des Beschwerdeführers abgeändert. Da in allen Fällen, in denen die beanstandeten Entscheidungen der Verwaltungsbehörde auf einem Mißstand (Irrtum, Fehlinformation usw.) beruhten, vom Bundesminister für soziale Verwaltung in Ausschöpfung der gesetzlichen Möglichkeiten unverzüglich die erforderliche Korrektur vorgenommen wurde, erübrigte sich in diesem Bereich eine Empfehlung seitens der Volksanwaltschaft.

Gute Erfolge wurden auch im Bereich der Sozialversicherung erzielt. Viele Beschwerden konnten bereits im Zuge des durch die Volksanwaltschaft eingeleiteten Prüfungsverfahrens durch eine neue Entscheidung der Sozialversicherungsträger positiv erledigt werden. Das beginnt bei der Zuerkennung von Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitspensionen nach neuerlicher Überprüfung der ursprünglich negativen Entscheidung und reicht über die Bewilligung von vorerst abgelehnten Kuraufenthalten und Kurkostenzuschüssen bis zu den Leistungen aus dem Unterstützungsfonds des jeweiligen Sozialversicherungsträgers.

Bei einem engmaschigen Netz für soziale Risiken zeigen sich die Grenz- und Härtefälle umso deutlicher. Die dargestellten Einzelfälle stellen nur einen ganz geringen Bruchteil der für diese Tatsache signifikanten Beispiele dar. Zunächst aber sollen nur einige Beschwerdefälle aufgezeigt werden, in denen der Beschwerdeführer mit einem berechtigten Anliegen an die Volksanwaltschaft herangetreten ist, eine Erfüllung des Anliegens aber von einer entsprechenden Gesetzesänderung abhängt: Aufhebung der Ruhensbestimmungen, Berücksichtigung von Zeiten der Lebensgemeinschaft beim Anspruch auf Witwenpension, Nichteinbeziehung in die Pflichtversicherung nach dem Gewerblich Selbständigen Pensionsversicherungsgesetz bei Ausübung eines Gewerbes durch Beamte bzw. Pensionsbezieher (Aufhebung der Ausnahmebestimmung durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 30. Juni 1976), Einbeziehung der Priester in die Pflichtversicherung nach dem ASVG, Anrechnung von Unterhaltsleistungen auf die Pensionssonderzahlungen, Sozialversicherung für Kommanditisten, Mitversicherung des erwerbslosen männlichen Ehegatten in der Kranken- und Unfallversicherung, Hilflosenzuschuß ab bestimmter Altersgrenze, Anrechnung von Zeiten der Behinderung einer Beschäftigung infolge Kriegsverletzung und Lazarettaufenthalt als Ersatzzeit analog zur Kriegsgefangenschaft, Anrechnung von Zeiten eines Hochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland von 1939 bis 1945 usw.

Der Volksanwaltschaft ist bekannt, daß an der Lösung einiger der aufgezeigten Probleme schon intensiv gearbeitet wird, so z. B. an der Anpassung des Sozialrechtes an das neue Familienrecht. Die Volksanwaltschaft regt an, diese Arbeiten ehestmöglich abzuschließen und das Augenmerk auch auf die anderen aufgezeigten und noch nicht in Behandlung stehenden Probleme zu richten.

Gegenstand von Beschwerden an die Volksanwaltschaft war in mehreren Fällen auch die Erhöhung der Rezeptgebühr; die Überprüfung zeigte, daß viele Beschwerdeführer über die Befreiungsmöglichkeiten nicht oder nicht richtig informiert waren. Erwähnenswert sind auch die Beschwerden über die Stellung der Zivilinvaliden im Vergleich zu den Kriegsinvaliden. Die

Volksanwaltschaft schlägt in diesem Zusammenhang vor, daß vom Gesetzgeber alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, eine Gleichstellung bzw. Gleichbehandlung bei der Versorgung der Zivil- und Kriegsinvaliden herbeizuführen. Um dieses Ziel zu erreichen, müßte nach Ansicht der Volksanwaltschaft zunächst die Kompetenz des Bundes gegeben sein und ein entsprechendes Bundesgesetz geschaffen werden. Nach Ansicht der Volksanwaltschaft kommt den Beschwerden über die unterschiedliche Behandlung in den Bundesländern Bedeutung zu.

Den allgemeinen Teil abschließend muß noch auf die Problematik im Zusammenhang mit den medizinischen Sachverständigen bei den Schiedsgerichten der Sozialversicherung sowie bei den Verfahren vor den Landesinvalidenämtern bzw. Schiedskommissionen aber auch bei den Sozialversicherungsträgern hingewiesen werden. Ohne die schwierige und verantwortungsvolle Tätigkeit der ärztlichen Sachverständigen bei der Untersuchung von Bewerbern um einen Hilflosenzuschuß, eine Invaliditätspension oder Beschädigtenrente nach dem Kriegssopferversorgungsgesetz zu verkennen, möchte die Volksanwaltschaft Maßnahmen anregen, die eine menschlichere Beurteilung und Behandlung der Betroffenen sicherstellen.

Letztlich ist noch auf ein (im Hinblick auf die Arbeitsmarktsituation) immer akuter werdendes Problem hinzuweisen. Es häufen sich die Fälle, wo Menschen im Alter zwischen 50 und 60 Jahren krankheitshalber mit der Aufforderung, um eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension anzusuchen, aus dem Arbeitsprozeß ausgeschieden werden. Oft geschieht es, daß der Krankenkassenarzt bzw. das Landesinvalidenam eine Arbeitsunfähigkeit feststellen, beim Verfahren des Pensionsversicherungsträgers jedoch die beantragte Berufsunfähigkeitspension abgelehnt wird, da der Betroffene angeblich doch arbeitsfähig ist. In Einzelfällen (siehe 3.6) wurden auch bei älteren Menschen Pensionen wegen verminderter Arbeitsfähigkeit wieder entzogen.

## **Einzelfälle**

### **3.1 Pfändung des Hilflosenzuschusses**

VA Zl. 421-W 3/77:

Der Beschwerdeführer F. G. aus Wien bezieht eine Alterspension von der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und, da er nunmehr ständig der Wartung und Hilfe bedarf, seit kurzem auch einen Hilflosenzuschuß von der genannten Anstalt. Er wandte sich an die Volksanwaltschaft, als er feststellen mußte, daß sein Hilflosenzuschuß bei der 25%igen Unterhaltsexekution für seine getrennt lebende Ehegattin miteinbezogen wird. Gemäß § 98 Abs. 3 ASVG kann der Hilflosenzuschuß nicht gepfändet werden. Dies sicher mit Recht, da der Hilflosenzuschuß zur Abdeckung des durch die Hilflosigkeit bedingten Mehraufwandes (Pflegepersonen usw.) vorgesehen ist. Nach Mitteilung des zuständigen Sozialversicherungsträgers hat der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung 3 Ob 112/62 festgestellt, daß der Hilflosenzuschuß nach dem ASVG ein Bestandteil des Existenzminimums ist. Es ist dies eine Angelegenheit der unabhängigen Gerichtsbarkeit. Die Sozialversicherungsträger richten ihre Praxis nach der bestehenden Judikatur.

Die Volksanwaltschaft ist der Ansicht, daß der Hilflosenzuschuß neben dem nicht pfändbaren Existenzminimum ebenfalls nicht pfändbar ist. Sofern der Gesetzgeber diese Ansicht der Volksanwaltschaft teilt, wäre mit Rücksicht auf die Entscheidungen unabhängiger Gerichte eine Klarstellung durch Novellierung des Gesetzes notwendig.

In diesem Zusammenhang gibt die Volksanwaltschaft auch zu bedenken, daß nach ihrer Ansicht eine Anpassung des Existenzminimums laut Lohnpfändungsgesetz an den Richtsatz für den Anspruch auf Ausgleichszulage zur Pension herbeizuführen wäre. Es muß auch darauf hingewiesen werden, daß eine analoge Bestimmung über die Unpfändbarkeit der Hilflosenzulage nach dem Pensionsgesetz 1965 für Ruhestandsbeamte fehlt.

### **3.2 Auszahlung von Pensionsguthaben an die Erben**

VA Zl. 196-W 3/77:

Der Beschwerdeführer H. K. aus Wien führte Beschwerde, daß ihm als Erben das Pensionsguthaben seiner verstorbenen Mutter von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten nicht ausbezahlt wird. Seine Mutter ist am 20. Dezember des vorigen Jahres verstorben und hatte bis zu ihrem Tode vergeblich auf die ihr seit April 1977 zustehende Pension gewartet. Das so entstandene Guthaben bei der Pensionsversicherungsanstalt beläuft sich auf rund S 45 000,—. Die Volksanwaltschaft mußte feststellen, daß diese Vorgangsweise der zuständigen Pensionsanstalt der geltenden Rechtslage entspricht; es sollte jedoch nach Auffassung der Volksanwaltschaft eine ehestmögliche Änderung der diesbezüglichen Vorschriften herbeigeführt werden.

### **3.3 Pensionsanpassungsgesetz**

VA Zl. 46-W 3/77:

Der Beschwerdeführer A. G. aus Wien ist bis 31. Dezember 1966 in Beschäftigung gestanden und hat am 2. Dezember 1966 den Antrag auf Gewährung einer Alterspension bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten gestellt. Der Stichtag (nächstfolgender Monatserster nach der Antragstellung) war daher in diesem Fall der 1. Jänner 1967. Da der Antrag auf Alterspension innerhalb von zwei Monaten nach Vollendung des 65. Lebensjahres gestellt wurde, war der Pensionsbeginn mit 1. November 1966 (Vollendung des 65. Lebensjahres) festzusetzen. Die dem Beschwerdeführer zum Stichtag 1. Jänner 1967 ab 1. November 1966 zuerkannte Alterspension von monatlich S 4 252,50 war nach den damaligen Bestimmungen erstmalig am 1. Jänner 1969 aufgrund des Pensionsanpassungsgesetzes zu erhöhen. Wäre der Beschwerdeführer bereits am 30. November 1966, also einen Monat früher, aus seiner Beschäftigung ausgeschieden, so wäre der Stichtag der 1. Dezember 1966 (bei Antragstellung zwischen dem 2. November 1966 und 1. Dezember 1966) gewesen. Nach den damals geltenden Bestimmungen wäre die zum Stichtag 1. Dezember 1966 angefallene Pension bereits ab 1. Jänner 1968 erhöht worden, während die zum Stichtag 1. Jänner 1967 angefallene Pension erst am 1. Jänner 1969 zu erhöhen war. Ab 1. Jänner 1968 wäre daher die zum Stichtag 1. Dezember 1966 gebührende Pension bereits höher gewesen, als die dem Beschwerdeführer zum Stichtag 1. Jänner 1967 tatsächlich gewährte Pension. Ab 1. Jänner 1969 hätten sich dann beide Pensionen aufgrund des Pensionsanpassungsgesetzes jährlich um den gleichen Prozentsatz erhöht. Unter Berücksichtigung sämtlicher seither erfolgter Pensionserhöhungen hätte die dem Beschwerde-

führer zum Stichtag 1. Dezember 1966 gebührende Pension ab 1. Jänner 1977 S 9 608,30 betragen, während seine tatsächliche Pension ab 1. Jänner 1977 nur S 9 267,40 beträgt. Die Pension, die der Beschwerdeführer erhält, ist somit deshalb, weil er bis 31. Dezember 1966 beschäftigt gewesen ist, geringer als jene Pension, die ihm gebühren würde, wenn er bereits mit 30. November 1966 aus der Beschäftigung ausgeschieden wäre. Dieses äußerst unbefriedigende Ergebnis wurde auch durch die mit 1. Jänner 1974 wirksam gewordenen Bestimmungen der 30. Novelle zum ASVG nicht ausgeschaltet. Durch die 30. Novelle zum ASVG wurde nämlich nur der bisherige Verzögerungseffekt in der Pensionsanpassung aufgehoben. Die Ursache dieses unbefriedigenden Ergebnisses liegt darin, daß sich im gegenständlichen Fall die Pension, die zum Stichtag 1. Dezember 1966 angefallen wäre, ab 1. Jänner 1968 aufgrund des Pensionsanpassungsgesetzes um 6,4% erhöht hätte, während die Erhöhung der Bemessungsgrundlage der zum Stichtag 1. Jänner 1967 zuerkannten Pension trotz Valorisierung der Beitragsgrundlagen mit dem Jahre 1967 geltenden Aufwertungsfaktoren weniger als 6,4% betragen hat. Diese sicher nicht beabsichtigten Auswirkungen der Pensionsbemessung und Pensionsanpassung führen dazu, daß auch derzeit in vielen Fällen die Pension zum Stichtag 1. Dezember eines Jahres (Austritt aus der Beschäftigung mit 30. November) nach der erstmaligen Anpassung ab 1. Jänner des nächstfolgenden Jahres höher ist als die zum Stichtag 1. Jänner dieses Jahres (Austritt aus der Beschäftigung 31. Dezember) gebührende Pension.

Im Hinblick darauf, daß es vielen Menschen nicht zugemutet werden kann, die komplizierten Regelungen des Pensionsanpassungsgesetzes zu durchschauen und dementsprechend den günstigsten Tag des Austrittes aus der Beschäftigung bzw. des Pensionsantrages zu wählen, regt die Volksanwaltschaft an, eine Novellierung der Bestimmungen in der Richtung zu überlegen, daß Benachteiligungen allein durch ungünstige Wahl des Zeitpunktes des Pensionsantrittes ausgeschlossen werden.

### 3.4 Herabsetzung des Pensionsalters für Schwerinvalide

VA Zl. 253-W 3/77:

Der Beschwerdeführer M. D. aus Wien beklagt sich über einen Mißstand, der in den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen seine Ursache hat und sich wie folgt darstellt:

Der Beschwerdeführer wurde im Jahre 1921 geboren; im Jahre 1942 wurden ihm infolge einer Kriegsverletzung beide Unterschenkel amputiert. Von 1936 bis 1939 war er Arbeiter (drei Jahre Lehrling und ein Jahr Geselle) und weist eine Militärdienstzeit von Feber 1940 bis Dezember 1943 auf. Seit Jänner 1944 ist er kaufmännischer Angestellter. Aufgrund seiner Kriegsverletzung bezieht er vom Landesinvalidenamnt (letzter Bescheid aus dem Jahr 1966) eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 90% und eine Pflegezulage der Stufe eins. Im Jahre 1943 bekam er wegen dauernder Invalidität eine Pension zugesprochen, da er seinen erlernten Beruf als Fleischselcher nicht mehr ausüben konnte. Er hatte nach seiner schweren Verwundung so viel Lebensmut und Arbeitswillen, daß er mit 22 Jahren noch kein Rentnerdasein führen wollte. Dies gereicht ihm nunmehr zu seinem Nachteil. Über sein Ansuchen bekam er per 1. Jänner 1977 seine Versicherungsmonate berechnet. Es wurden insgesamt 369 Versicherungsmonate festgestellt, eine Anerkennung von 91 Monaten (Feber 1944 bis September 1951), in welchen er auch berufs-

tätig war, wurde versagt, da während dieser Zeit nur Krankenkassenbeiträge bezahlt wurden. (Gleichzeitiger Bezug der Invaliditätspension.) Tatsächlich hat der Beschwerdeführer aber per 1. Jänner 1977 bereits 460 Berufsmonate.

Ein vom Beschwerdeführer am 28. Mai 1974 gestellter Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitspension mußte ebenfalls abgelehnt werden, weil er bereits seit 1. Juni 1942 von der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter eine Invaliditätspension bezieht.

Das Anliegen des Beschwerdeführers geht nun konkret dahin, daß durch eine Novellierung des ASVG das Pensionsalter für schwer Kriegsbeschädigte seines Versehrtheitsgrades (90%) auf 55 Jahre herabgesetzt wird.

Eine Empfehlung konnte die Volksanwaltschaft nicht geben, weil das Vorgehen der Behörden der Gesetzeslage entspricht.

Die Volksanwaltschaft gibt zu überlegen, durch Novellierung des ASVG ähnliche Härtefälle zu vermeiden.

### 3.5 Sozialversicherungsbeiträge für Schmutzzulagen

VA Zl. 118-W 3/77:

Der Beschwerdeführer K. N. ist Kohलगroßhändler in Wien und ebenfalls von einer gesetzesbedingten Härte betroffen. Es handelt sich um die von der Wiener Gebietskrankenkasse vorgeschriebene Beitragspflicht für Schmutzzulagen an Dienstnehmer auf freiwilliger Basis. Gemäß § 49 Abs. 1 ASVG sind unter anderem die Geldbezüge beitragspflichtiges Entgelt, die der Dienstnehmer tatsächlich erhält. Gemäß § 49 Abs. 3 Ziffer 2 ASVG sind Schmutzzulagen, wenn sie aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder kollektivvertraglicher Regelungen gewährt werden, nicht als beitragspflichtiges Entgelt anzusehen. Nach dem Kollektivvertrag für die Handelsarbeiter haben Arbeiter im Kohलगroßhandel im Bereich Wiens aber nur dann Anspruch auf eine Schmutzzulage, wenn sie bei Firmen beschäftigt sind, die als Waggonbezieher auftreten und mehr als drei Arbeitnehmer beschäftigen. Der Beschwerdeführer hat aber nur zwei bis drei Arbeitnehmer beschäftigt, welche nach den Bestimmungen des Kollektivvertrages keinen Anspruch auf eine Schmutzzulage hatten. Er bezahlte seinen Arbeitnehmern die Schmutzzulage sohin auf freiwilliger Basis, so daß diese Zulagen als beitragspflichtiges Entgelt anzusehen waren. Wären bei dem Beschwerdeführer statt drei Arbeitnehmern vier beschäftigt gewesen, hätten hingegen sämtliche Schmutzzulagen als beitragsfreies Entgelt gegolten.

Die Volksanwaltschaft vertritt die Auffassung, daß im gegebenen Fall eine besondere Härte vorliegt, die aber nur durch den Gesetzgeber beseitigt werden kann.

### 3.6 Entzug der Invaliditätspension

VA Zl. 398-W 3/78:

Die jetzt 55jährige Beschwerdeführerin S. Z. aus Trattenbach (NÖ.) erhielt im Jahre 1972 von der Pensionsversicherungsanstalt eine Invaliditätspension wegen dauernder Invalidität zuerkannt. Im Jahre 1976, also nach 4 Jahren, wurde ihr diese Invaliditätspension wieder entzogen. Dies mit der Begründung im vorgedruckten Bescheidformular, daß sie nicht mehr invalid im Sinne des Gesetzes sei. Die Betroffene erhob zwar fristgerecht Klage beim

zuständigen Schiedsgericht der Sozialversicherung, doch wurde dort die Entscheidung des Pensionsversicherungsträgers bestätigt. In der Urteilsbegründung wurde ausgeführt, daß nach dem Gutachten des Sachverständigen gegenüber dem Gewährungsgutachten eine wesentliche Besserung eingetreten sei. Die Klägerin wirke zwar etwas schizoid und infantil, doch könne sie wieder leichte und mittelschwere Arbeiten in jeder Körperhaltung ausüben. Eine beantragte spitalsärztliche Untersuchung wurde abgelehnt, da der Sachverständige erklärte, daß wahrscheinlich die Ergebnisse einer derartigen Durchuntersuchung zu keiner anderen Beurteilungsgrundlage führe.

Die Härte, zu deren Beseitigung die Volksanwaltschaft den Gesetzgeber anregen möchte, liegt darin, daß die 55jährige Frau nach 4jährigem Bezug einer Invaliditätspension von der Pensionsanstalt und vom Schiedsgericht der Sozialversicherung wieder als arbeitsfähig erklärt wird, sie jedoch nach den bestehenden Realitäten auf dem Arbeitsmarkt offensichtlich nicht mehr in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden kann.

### **3.7 Ablehnung der Waisenpension**

VA Zl. 318-W 3/77:

Der Beschwerdeführer E. L. aus Oberdorf, Burgenland, ist der Vater der Betroffenen E. L., die von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten keine Waisenpension erhält. Das Kind E. L., geboren am 13. Mai 1973, ist deswegen von der Waisenpension ausgeschlossen, weil die am 17. August 1973 im Alter von 26 Jahren verstorbene Mutter mit ihren Versicherungszeiten wegen zwei fehlender Monate die sogenannte Halbedeckung im Sinne des § 233 Abs. 1 ASVG nicht erreicht hat. Indessen wären aber genug Versicherungsmonate vorhanden, wenn man der Verstorbenen nicht seinerzeit, als sie in Eisenstadt als Externistin maturierte, erklärt hätte, daß sie durchgefallen sei. Dies entspricht nicht den Tatsachen. Im Jahre 1970 hatte der Professor, der die Deutscharbeit der Kandidatin zu korrigieren hatte, die Arbeit so unglücklich gefaltet gefunden, daß er versehentlich nur die Gliederung der Arbeit, aber nicht die Arbeit selbst klassifizierte. Nach längerer Prüfung wurde dieser Irrtum zwar erkannt und die Kandidatin zu einer mündlichen Prüfung zugelassen, allerdings mit Verspätung. So war der Eintritt in die Pädagogische Akademie nicht schon im Herbst, sondern erst im Frühjahr zum Sommersemester möglich. Durch dieses Mißgeschick konnten der Mutter, welche die Lehrerausbildung in der vorgeschriebenen Zeit absolvierte, statt der zwei Studienjahre nur ein Studienjahr angerechnet werden.

Die Ablehnung der Waisenpension durch die Pensionsanstalt entspricht zwar der geltenden Rechtslage; der Verwaltung ist kein Mißstand anzulasten. Wohl aber liegt eine Härte im Gesetz vor, das keine Handhabe für einen Ausgleich vorsieht. Die Volksanwaltschaft vertritt dazu die Auffassung, daß im ASVG für solche und ähnliche Fälle Möglichkeiten zu einem Härteausgleich vorgesehen werden sollten.

### **3.8 Herabsetzung der Erwerbsunfähigkeitspension trotz Zuwachses von Versicherungszeiten**

VA Zl. 404-W 3/77:

Der Beschwerdeführer Dipl.-Ing. E. R. aus Salzburg bezog von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten seit 30. Jänner 1955 eine Berufs-



unfähigkeitspension. Vom 12. März 1958 bis 30. Juni 1974 war er Inhaber einer Gewerbeberechtigung für das Handelsagenturgewerbe. Auf Grund dieser Gewerbeberechtigung war er ab 1. April 1958 nach dem GSPVG pflichtversichert. Vom 1. Jänner 1962 bis 30. Juni 1974 war er von dieser Pflichtversicherung auf Grund seines Pensionsbezuges ausgenommen (§ 3 Ziffer 7 GSPVG). Am 27. Juni 1977 stellte der Beschwerdeführer bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft einen Antrag auf Erwerbsunfähigkeitspension. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 25. November 1974 wegen Nichterfüllung der Wartezeit abgelehnt. Das daraufhin durchgeführte Leistungsstreitverfahren endete am 9. Dezember 1975 mit einem Vergleich, in dem sich die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft verpflichtete, dem Beschwerdeführer ab 1. Juni 1975 eine Erwerbsunfähigkeitspension auszuzahlen. Grundlage dieses Vergleiches war der Umstand, daß § 3 Ziffer 7 GSPVG mit 1. Juni 1975 vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurde und dadurch Ersatzzeiten angerechnet werden konnten. Da der Beschwerdeführer auch in der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten Versicherungszeiten erworben hat, ist die Erwerbsunfähigkeitspension unter Zugrundelegung der Wanderversicherungsbestimmungen zu berechnen. Nunmehr hat sich ergeben, daß diese Erwerbsunfähigkeitspension nicht einmal die Höhe der Berufsunfähigkeitspension erreichen würde, die der Beschwerdeführer bisher von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten bezogen hat und an deren Stelle die Erwerbsunfähigkeitspension der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft treten müßte. Der Grund hierfür ist, daß die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten bei der Neuzuerkennung einer Leistung aus dem gleichen Versicherungsfall (Erwerbsunfähigkeits- wie Berufsunfähigkeitspension sind Leistungen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit) die Bemessungsgrundlage aus dem früheren Versicherungsfall nicht anwenden kann. Im Fall des Beschwerdeführers war die seinerzeit festgestellte Bemessungsgrundlage höher als jene, die bei der Berechnung der Teilleistung zu einer Erwerbsunfähigkeitspension anzuwenden wäre.

Die Volksanwaltschaft stellt fest, daß eine Rechtslage nach der ein Pensionsanspruch durch Zuerwerbung und Anrechnung von Versicherungszeiten geschmälert wird, unbefriedigend ist.

#### **4 Bundesministerium für Verkehr**

##### **Allgemeines**

Den Vollziehungsbereich des Bundesministers für Verkehr betrafen im Berichtszeitraum 189 Beschwerden, die von der Volksanwaltschaft aufgenommen wurden. Stellungnahmen des Bundesministers waren in 93 Fällen erforderlich. Die meisten Beschwerden waren wegen Entzuges der Lenkerberechtigung zu verzeichnen, doch konnte fast durchwegs der von den Beschwerdeführern behauptete Mißstand von der Volksanwaltschaft nicht bestätigt werden. Es handelte sich um Entziehungen der Lenkerberechtigung infolge wiederholten Lenkens eines Kraftfahrzeuges unter Alkoholbeeinträchtigung, infolge Verlustes der geistigen oder körperlichen Eignung bei alternden Menschen, oder infolge strafrechtlicher

Verurteilung. Eine Ausnahme bildet ein Fall der befristeten Entziehung, der im folgenden dargestellt wird.

An zweiter Stelle bezüglich der Häufigkeit liegen Beschwerden über Telefongebühren. Hiezu muß bemerkt werden, daß tatsächlich eine gewisse Problematik gegeben erscheint. In nicht wenigen Fällen wurden dem Fernsprechteilnehmer, der beispielsweise regelmäßig S 500,— pro Abrechnungszeitraum an Gebühren zu verzeichnen hatte, plötzlich für einen Abrechnungszeitraum das 10fache und darüber an Gebühren vorgeschrieben, während sich für die ganze Zeit danach die Fernsprechgebühren wieder auf das Normalmaß senkten.

Diese Fernsprechteilnehmer sind bereit, eidesstattliche Erklärungen abzugeben, daß sie im fraglichen Zeitraum, in dem die Fernsprechgebührenvorschreibung so exorbitant gestiegen ist, auch nicht mehr telefonierten als gewöhnlich. Die Techniker der Post- und Telegraphenverwaltung stehen jedoch auf dem Standpunkt, daß sich technische Fehler in der Regel nicht von selbst beheben. Wenn die automatische Zählerablesung einen Betrag anzeigt, und ein technischer Fehler bei der Überprüfung nachträglich nicht festgestellt werden kann, muß angenommen werden, daß Telefongespräche in diesem Ausmaß geführt wurden. Der Fernsprechteilnehmer befindet sich im Beweisnotstand. Die Angelegenheit wurde mit dem Bundesminister für Verkehr erörtert, doch konnte eine befriedigende Lösung wegen der drohenden Gefahr des Mißbrauches noch nicht gefunden werden.

Teilerfolge konnte die Volksanwaltschaft bei Beschwerden über die Fahrpläne der ÖBB (regionale Autobuslinien) sowie bei der Errichtung von Telefonanschlüssen erzielen.

Zu erwähnen sind auch die Anliegen von Beschwerdeführern, die sich auf Tarifiermäßigungen bei den Österreichischen Bundesbahnen für Behinderte sowie Studenten des zweiten Bildungsweges über 27 Jahren beziehen. Der von der Volksanwaltschaft diesbezüglich befaßte Bundesminister wies darauf hin, daß eine Lösung dieser Fragen nur im Rahmen einer Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes möglich wäre. Die Österreichischen Bundesbahnen seien verpflichtet, das Unternehmen nach betriebswirtschaftlichen Prinzipien zu führen.

Nicht in quantitativer Hinsicht, wohl aber was die Bedeutung anbelangt, sind Beschwerden über Lärmbelästigungen in den Vordergrund zu stellen. Auf diesem Gebiet hatte sich die Volksanwaltschaft im Berichtszeitraum im wesentlichen mit Beschwerden über Fluglärm und Straßenlärm zu beschäftigen. Beispielsweise anzuführen sind die Regionen Eßling (Flughafen Schwechat), Lärmbelästigung durch den Flughafen Wr. Neustadt, sowie die Region um Gmunden (Sportflugplatz). Der Bundesminister für Verkehr erklärte in einer persönlichen Aussprache, daß an der Errichtung einer Kommission gegen Fluglärm gearbeitet werde, von welcher er sich in Zukunft positive Auswirkungen auf diesem Gebiet verspreche. Auch betreffend Beeinträchtigung durch Straßenverkehrslärm und Abgase werden legislative und administrative Maßnahmen erforderlich sein.

Beschwerden gab es auch über die Dauer des Postlaufes, wobei die Berechtigung dieser Beschwerden von der Volksanwaltschaft aufgrund eigener Erfahrungen bestätigt werden mußte. Eine unverzügliche Überprüfung und Beseitigung der Mängel wurde zugesagt.

## **Einzelfälle**

### **4.1 Befristeter Führerscheinentzug — Verfahrensverschleppung**

VA Zl. 43-W 4/77:

Dem Betroffenen H. K. aus Graz wurde mit Bescheid der Bundespolizeidirektion Graz vom 16. August 1976 der Führerschein auf die Dauer eines Jahres, somit vom 26. Juli 1976 (vorläufige Abnahme) bis zum 26. Juli 1977 entzogen. Gegen diesen Bescheid erhob er Berufung an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung. Über diese Berufung wurde mit Bescheid des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. September 1976 entschieden. Allerdings wurde der Berufungsbescheid von der Behörde erster Instanz erst am 27. Jänner 1977 zugestellt. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer fristgerecht Berufung an das Bundesministerium für Verkehr erhoben. Nach Ablauf der ausgesprochenen Entzugsdauer war vom Bundesministerium für Verkehr noch nicht entschieden worden. Die Entscheidungsfrist von sechs Monaten war bereits überschritten. Der Beschwerdeführer hätte zwar die Möglichkeit einer Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gehabt, hätte aber, um dieses Rechtsmittel ausschöpfen zu können, die Berufung formell aufrechterhalten müssen. Da er aber daran interessiert war, wieder den Führerschein zu bekommen, mußte er sich zwangsläufig dafür entscheiden, auf ein solches Rechtsmittel zu verzichten und die Berufung zurückzuziehen. Ob im vorliegenden Fall der befristete Entzug der Lenkerberechtigung zu Recht oder zu Unrecht ausgesprochen wurde, ist weniger von Bedeutung als die Tatsache, daß aufgrund der derzeitigen Rechtslage praktisch jede mit einem Jahr befristete Entziehung der Lenkerberechtigung vollzogen werden kann, auch wenn sie zu Unrecht ausgesprochen wurde, da die Rechtsverfolgung mindestens so lange dauert wie der Entzug. Die Volksanwaltschaft stellt daher zur Erwägung, die Entscheidungsfrist — wie auch in anderen materiellen Regelungen des Verwaltungsrechtes — im Hinblick auf die oben dargelegten Auswirkungen zu verkürzen.

### **4.2 Telefonsprechgebühren-Befreiung für Schwerinvalide**

VA Zl. 15-W 4/77:

Der Betroffene F. K. aus Wien ist Schwerinvalide und geht mit zwei Krücken bzw. fährt mit einem motorlosen Invalidenwagen. Nach dem Tode seiner Mutter im Jahre 1971 ist er vollkommen allein auf der Welt und hat keine Verwandten, die sich um ihn kümmern könnten. Sein Einkommen besteht aus der Fürsorgeunterstützung von S 3 149,— monatlich, wovon er S 600,— Miete bezahlen muß. Der Betroffene ist zwar von der Telefongrundgebühr befreit, doch belaufen sich die Sprechgebühren pro Abrechnungszeitraum trotz äußerster Zurückhaltung auf zirka S 400,—. Da er ganz allein ist, braucht er das Telefon sehr dringend; wegen seiner schweren körperlichen Behinderung verläßt er die Wohnung nur selten, so daß das Telefon praktisch das einzige Mittel zum Kontakt mit der Außenwelt darstellt.

Der mit der Angelegenheit befaßte Bundesminister für Verkehr führte in seiner Stellungnahme an die Volksanwaltschaft aus, daß die derzeitige Rechtslage die Befreiung oder Ermäßigung von Telefongesprächsgebühren nicht zulasse. Die Einnahmen aus den Fernsprechgebühren seien nach dem Fernmeldeinvestitionsgesetz zweckgebunden, wodurch sich alle Einnahmensverluste auf das Investitionsvolumen der Post- und Tele-

graphenverwaltung auswirken. Die Mindereinnahmen durch die bestehenden Befreiungen von der Grundgebühr hatten im Jahre 1976 bereits 50,6 Millionen Schilling betragen. Um die Ausbauvorhaben auf dem Fernmeldesektor nicht zu gefährden, könne vom Standpunkt des Verkehrsministeriums nicht an weitere Befreiungen von den Fernsprechgebühren gedacht werden. Wenn die bestehenden Maßnahmen in einzelnen Fällen nicht ausreichen, um die finanzielle Belastung der Behinderten auszugleichen, so seien diese Probleme im Sozialbereich zu lösen.

Die Volksanwaltschaft ist derzeit nicht in der Lage, einen konkreten Lösungsvorschlag zu dieser Problematik zu unterbreiten. Im Hinblick darauf, daß der Schutz und die Hilfe für Behinderte ein Anliegen eines Sozialstaates ist, erscheint es der Volksanwaltschaft erforderlich, den Gesetzgeber und die Öffentlichkeit auf dieses Problem hinzuweisen.

#### 4.3 Gefährdung im Straßenverkehr

VA Zl. 40-W 4/78:

Der Beschwerdeführer R. T. aus St. Veit/Glan ist Gendarmeriebeamter und erlitt im Jahre 1975 einen Verkehrsunfall, wobei er auf einen LKW-Anhänger auffuhr, der in einer Höhe von zirka 1,30 m nach rückwärts vorspringende, gesetzlich nicht zulässige und auch nicht besonders auffällig gekennzeichnete Kanten aus Eisen aufwies. Dieser Vorfall veranlaßte ihn, bei seiner Tätigkeit als Gendarmeriebeamter sein Augenmerk besonders auf die Feststellung von gesetz- und vorschriftswidrigen Ausstattungen von Lastkraftwagen und Anhängern, die eine Gefahr für die übrigen Verkehrsteilnehmer darstellen, im öffentlichen Straßenverkehr zu richten. Seine Wahrnehmungen ergaben, daß das Übel immer größere Ausmaße annahm; nicht nur Flacheisen, sondern sogar Wasserleitungsrohre werden als sogenannter Rammschutz an LKW und Anhänger nicht besonders auffällig gekennzeichnet oder sichtbar gemacht und dazu völlig unnötigerweise angebracht. Am 20. Jänner 1976 machte er eine diesbezügliche Eingabe an das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, bekam jedoch erst am 23. März 1978, nachdem die Volksanwaltschaft im Zuge des Überprüfungsverfahrens den Bundesminister für Verkehr eingeschaltet hatte, eine Antwort. Eine schriftliche Anfrage vom 13. Dezember 1976 an das Bundesministerium für Verkehr blieb unbeantwortet.

Über Veranlassung der Volksanwaltschaft nahm der Bundesminister für Verkehr zum Beschwerdefall Stellung und führte aus, daß bedauerlicherweise die Eingabe des Beschwerdeführers an das Verkehrsministerium in der zuständigen Straßenverkehrssektion in Verstoß geraten sein muß, sonst wäre er unverzüglich zur Mitteilung der von ihm vorgemerkten Kennzeichen der ihm unzulässig erscheinenden Fahrzeuge eingeladen worden. Daraufhin wäre selbstverständlich die zuständige Behörde umgehend zur Durchführung einer besonderen Überprüfung dieser Kraftfahrzeuge (§ 56 KVG 1956) veranlaßt worden. Besonders erwähnt der Bundesminister den Umstand, daß die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Unzukömmlichkeiten bereits Gegenstand von Erörterungen anlässlich der Tagung der Kraftfahrreferenten der Bundesländer beim Bundesministerium für Verkehr im Jänner 1976 waren. Der Bundesminister bedauerte das Verhalten der Behörde und ersuchte die Volksanwaltschaft, dem Beschwerdeführer dies mitzuteilen.

## 5 Aufgabenbereich des Vorsitzenden

Bezüglich Beschwerden über den Verwaltungsbereich der Obersten Organe, deren Behandlung dem Volksanwalt Robert Weisz in seiner Funktion als Vorsitzender der Volksanwaltschaft im Berichtszeitraum oblag, ist zu erwähnen, daß in mehreren Fällen die lange Verfahrensdauer beim Verwaltungsgerichtshof beklagt wurde. Über andere Oberste Organe liegt im Berichtszeitraum der Volksanwaltschaft keine Beschwerde vor.

## **Aufgabenbereich des Volksanwaltes Dr. Franz Bauer**

Dem Volksanwalt Dr. Franz Bauer obliegen:

Die Aufgaben der Volksanwaltschaft, die ihrem sachlichen Inhalt nach in den Wirkungsbereich nachstehender Bundesministerien fallen:

**Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten;**

**Bundesministerium für Bauten und Technik;**

**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft;**

**Bundesministerium für Unterricht und Kunst;**

**Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.**

Die Aufgaben der Volksanwaltschaft, die ihrem sachlichen Inhalt nach in den Bereich der Verwaltung des Landes Salzburg fallen, mit Ausnahme der von der Verwaltung des Landes Salzburg besorgten Sozialangelegenheiten.

## **Einzelne Ressortbereiche**

### **1 Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten**

#### **Allgemeines**

Aus dem Ressortbereich des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten wurden in der Zeit vom 1. Juli 1977 bis 31. März 1978 24 Beschwerden an die Volksanwaltschaft herangetragen. In 18 Beschwerdeverfahren wurde der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten um Stellungnahme ersucht. Bei den aus diesem Ressortbereich vorgebrachten Beschwerden handelte es sich den Schwerpunkten nach nicht um behauptete Mißstände im Bereich des Außenressorts, sondern um die bisher nicht oder nicht in richtigem Umfang in Anspruch genommene diplomatische Hilfe in Fällen der Familienzusammenführung, der Vertretung der Interessen von Personen, denen die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen wurde, gegenüber ihrem früheren Heimatstaat, sowie der Einbringung von Forderungen gegenüber anderen Völkerrechtssubjekten, deren Geltendmachung im ordentlichen Zivilrechtsweg aus Gründen der Immunität oder Exterritorialität der Rechtssubjekte ausgeschlossen ist.

#### **Einzelfälle**

##### **1.1 Einreiseerleichterungen für philippinische Staatsbürger**

VA. Zl. 1-B 1/77:

Der Beschwerdeführer Dr. K. P. aus Mödling wies in seinem Schreiben an die Volksanwaltschaft darauf hin, daß philippinische Touristen, die nach Österreich einreisen, ein Touristenvisum benötigen, auf den Philippinen hingegen keine Visumpflicht mehr bestehe. Nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit wäre daher die Abschaffung der Visumpflicht für philippinische Touristen auch in Österreich durchzuführen.

Auf eine diesbezügliche Anfrage der Volksanwaltschaft wurde vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten mitgeteilt, daß nunmehr die mit dem philippinischen Außenministerium geführten Verhandlungen soweit fortgeschritten sind, daß in Kürze mit der Unterzeichnung eines Abkommens zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Philippinen über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht gerechnet werden kann.

## 1.2 Familienzusammenführung

VA Zl. 13-B 1/77:

Die Beschwerdeführerin A. H. aus Niedersnill ist DDR-Staatsbürgerin und hat ihren ordentlichen Wohnsitz in Dresden. Ihr ehemaliges Grundstück mit einem Wohnhaus in Dresden hat sie ihren beiden Töchtern überschreiben lassen, die je zur Hälfte Eigentümerinnen sind. Die Tochter A. H. ist österreichische Staatsbürgerin, die Tochter H. B. Staatsbürgerin der DDR. Die bisherigen Bemühungen, den halben Hausanteil der DDR-Bürgerin H. B. an ihre Schwester übertragen zu lassen, waren erfolglos. Die Beschwerdeführerin konnte auch nicht in Erfahrung bringen, ob eine Veräußerung des Wohnhauses in der DDR mit Überweisung des hierfür erzielten Erlöses nach Österreich möglich ist. Die bisher im Wege der konsularischen und diplomatischen Dienststellen erhaltenen Auskünfte erwiesen sich als unzureichend. Schließlich sei auch eine Zusammenkunft der Familie in Österreich bisher aufgrund unzureichender Informationen über die Rechtslage unterblieben.

Im Zuge des von der Volksanwaltschaft eingeleiteten Prüfungsverfahrens zu den eingangs gestellten Rechtsfragen und zu den von den österreichischen Vertretungsbehörden bisher erteilten Auskünften konnte vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten eine Verbindung mit den befaßten Behörden der DDR hergestellt und eine gemeinsame Verhandlungsbasis sowohl hinsichtlich des Hausverkaufes als auch hinsichtlich der Familienzusammenführung erzielt werden.

## 2 Bundesministerium für Bauten und Technik

### Allgemeines

Aus dem Ressortbereich des Bundesministers für Bauten und Technik wurden in der Zeit vom 1. Juli 1977 bis 31. März 1978 222 Beschwerden an die Volksanwaltschaft herangetragen. In 64 Fällen davon wurde in Beschwerdeverfahren eine Stellungnahme des Bundesministers für Bauten und Technik eingeholt. Auch die im Ressortbereich des Bundesministers für Bauten und Technik erhobenen Beschwerden lassen sich in typische Fallgruppen zusammenfassen.

Der weitaus größte Teil der Beschwerden bezog sich auf Schäden, die sich im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Ausbau oder Verlegung von Bundesstraßen ergeben haben. In diesem Zusammenhang wurde entweder die Bemessung der Entschädigung in Beschwerde gezogen oder Beschwerde darüber geführt, daß überhaupt keine Entschädigung zur Auszahlung gelangt sei, weil der Geschädigte nicht Grundeigentümer gewesen sei, und somit der ihm erwachsene Schaden nach dem Bundesstraßengesetz nicht entschädigungsfähig sei.

Ein Teil der Beschwerden wandte sich auch gegen die Trassierung von Bundesstraßen, wobei von den Beschwerdeführern die Notwendigkeit des Straßenbaues, die Notwendigkeit des Ausbaues der Straße in der gewählten Art, die Zweckmäßigkeit der gewählten Trassenführung bzw. ihre Vertretbarkeit vom technischen Standpunkt in Zweifel gezogen wurde.

Eine weitere Gruppe von Fällen betraf Unzulänglichkeiten im Bereich der Bundesgebäudeverwaltung. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere die Vergabe der von der Bundesgebäudeverwaltung verwalteten Wohnungen sowie die für solche Wohnungen erstellte Betriebskostenabrechnung in Beschwerde gezogen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Beschwerdeführung lag im Bereich der Vollziehung des Ingenieurgesetzes und betraf die Ablehnung von Ansuchen um Verleihung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ unter Nichtanerkennung von Praxiszeiten oder von erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten. Bei dieser Gruppe von Beschwerdefällen ist erwähnenswert, daß im Hinblick auf die strenge Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen in der Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes zum Ingenieurgesetz, der auch die Verleihungsbehörde gefolgt ist, Härtefälle auftreten, die nur durch eine Novellierung des Ingenieurgesetzes vermieden werden könnten.

Einzelne Beschwerdefälle betrafen schließlich die Verwaltung des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds und die Wohnbauförderung. Soweit die Wohnbauförderung betroffen war, konnten die Beschwerdefälle auf Grund der Vollziehungszuständigkeit nur in Salzburg und Wien behandelt werden.

Anregungen zu Gesetzesänderungen wurden an die Volksanwaltschaft auch bezüglich der derzeit geltenden Vorschriften auf dem Gebiet des genossenschaftlichen Wohnbaues herangetragen. Vor allem die nach der bestehenden Rechtslage nach Ansicht der Beschwerdeführer ungenügende Berücksichtigung der Wertsteigerung von Genossenschaftswohnungen bei späterer Veräußerung wurde mehrfach als unbefriedigend bezeichnet. Die Volksanwaltschaft verwies in diesen Fällen auf die bereits im Gange befindlichen legislatischen Vorarbeiten zu einer entsprechenden Gesetzesänderung.

### **Einzelfälle**

#### **2.1 Entschädigung bei Brückenbau**

VA ZL 128-B 2/77:

Die Beschwerdeführerin M. P. aus Braunau am Inn hat folgendes Anliegen an die Volksanwaltschaft herangetragen:

Im Zuge der Errichtung der Ortsumfahrung Braunau am Inn mußte in der Innviertler Bundesstraße auch eine Brücke errichtet werden. Diese Brücke wurde 1973 fertiggestellt, ohne daß Grundstücke der Beschwerdeführerin in Anspruch genommen wurden. Die Brücke wurde allerdings so weit an das Einfamilienhaus der Beschwerdeführerin herangerückt bzw. zum Teil über dieses gespannt, daß der gesamte Lichteinfall genommen wurde. Außerdem treten am Bauwerk schwere Schäden durch Erschütterungen auf, so daß derzeit der Kamin nur auf einer Seite benützbar ist, auf der anderen Seite ist er eingestürzt. Durch Abwässer, Abrieb, Abwurf von Schnee und Verwehung von Streugut treten an dem gegenständlichen Haus auch Korrosionsschäden auf, die bisher nicht repariert wurden. Durch die Errichtung der gegenständlichen Brücke durch die Bundes-



straßenverwaltung ist nach Angabe der Beschwerdeführerin auch abgesehen von den eingetretenen Schäden eine schwere Wertminderung ihres Besitzes eingetreten, die ihr nicht vergütet worden ist. In seiner Stellungnahme im Beschwerdeverfahren wies der Bundesminister für Bauten und Technik darauf hin, daß im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für eine Einlösung und Vergütung der Wertverminderung des Wohngrundstückes im Rahmen einer Schadloshaltung nach § 18 Bundesstraßengesetz 1971 und überhaupt für eine Entschädigung im Verwaltungswege nicht vorliegen, weil Voraussetzung hierfür nach dem Bundesstraßengesetz die Parteistellung im Verfahren als Grundeigentümer sei. Es bestehe aber auch kein zivilrechtlicher Anspruch nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches noch ein Ausgleichsanspruch nach den nachbarrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes, weil es durch die rechtskräftige Erteilung der Bewilligung für die Errichtung dieser Brücke am Tatbestandsmerkmal der Rechtswidrigkeit fehle. Zusammenfassend mußte daher im Überprüfungsverfahren festgestellt werden, daß zwar die Planung der gegenständlichen Brücke ohne Berücksichtigung der Situation der Beschwerdeführerin als Mißstand im Bereich der Verwaltung anzusehen ist, daß jedoch aufgrund der bestehenden Rechtslage nach rechtskräftiger Bewilligung und Errichtung des Brückenbauwerkes keine Berücksichtigung der von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Entschädigungsforderungen möglich ist und somit in diesem Falle, aber auch in anderen gleichgelagerten Fällen durch die Volksanwaltschaft keine Abhilfe geschaffen werden kann.

Die Volksanwaltschaft regt daher an, die in Betracht kommenden Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes im Hinblick auf die Entschädigungsfähigkeit auch anderer Beeinträchtigungen als unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum zu prüfen.

## 2.2 Entschädigungsbemessung

VA Zl. 50-B 2/77:

Die Beschwerdeführerin J. B. aus Golling hat folgende Beschwerde an die Volksanwaltschaft herangetragen:

Das Ehepaar B. hatte eine Gemischtwarenhandlung in Golling. F. B. ist 1975 verstorben, seine Gattin J. Alleinerbin. Im Jahre 1971 mußten im Zuge eines Bundesstraßenausbaues die Liegenschaften B. abgerissen werden. Als Entschädigung hierfür wurde im Rahmen eines gütlichen Übereinkommens eine Entschädigungssumme von S 2 348 000,— festgesetzt. Diese Entschädigungssumme wurde voll ausbezahlt und zum Neubau eines Hauses verwendet. In der Zwischenzeit wurde von der Finanzprokuratur innerhalb der einjährigen Frist eine Neufestsetzung der Entschädigung mit der Begründung verlangt, daß der Gewerbewert nicht zustehe, wenn der Gewerbebetrieb anderswo fortgesetzt werden könne und außerdem die Einkommensteuer ein geringeres Einkommen annehmen ließe. Sie stellte daher den Antrag, im Hinblick auf ihre Ausführungen eine Neufestsetzung vorzunehmen und die Beschwerdeführerin zur Rückzahlung der nach Ansicht der Finanzprokuratur erfolgten Überzahlung um S 1 150 000,— zu verhalten. Hiezu muß festgestellt werden, daß zum Zeitpunkt der Übereinkunft die Beschwerdeführerin und ihr Ehegatte sich bereit erklärt hatten, unter Verzicht auf alle Rechtsmittel frühzeitig ein Übereinkommen zu schließen und auch das Haus zu räumen, so daß

für die Bundesstraßenverwaltung die Bausaison 1972 noch gewonnen werden konnte. Hiefür hatten die Beschwerdeführerin und ihr Ehegatte auch eine zweimalige Übersiedlung und die Zwischenanmietung einer Wohnung in Kauf genommen. Durch dieses Entgegenkommen konnte der Bundesstraßenverwaltung mindestens ein Betrag in der Größenordnung von einer halben Million Schilling erspart werden. Die nunmehr erfolgte Anfechtung des Übereinkommens durch die Finanzprokuratur ist zwar durch das Gesetz gedeckt, stellt jedoch nach Ansicht der Volksanwaltschaft einen gravierenden Verstoß gegen den auch im öffentlichen Recht zu beachtenden Grundsatz von Treu und Glauben dar.

Die besonderen Umstände dieses Härtefalles veranlassen daher die Volksanwaltschaft, entweder eine Lösung in der Art vorzunehmen, daß bereits bei Abschluß derartiger Übereinkommen mit der Finanzprokuratur geklärt wird, ob die vereinbarte Entschädigungssumme angemessen ist und eine Beeinspruchung unterbleiben wird, oder eine Änderung der Gesetzeslage im Interesse eines verstärkten Schutzes vertraglich erworbener Rechte im Zuge von Grundabtretungsvereinbarungen anzuregen.

### **3 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft**

#### **Allgemeines**

Aus dem Ressortbereich des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft wurden in der Zeit vom 1. Juli 1977 bis 31. März 1978 130 Beschwerden an die Volksanwaltschaft herangetragen. Im Zuge der Prüfung dieser Beschwerden wurden in 43 Fällen Stellungnahmen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Beschwerdeverfahren eingeholt. Obwohl im Ressortbereich des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft keine derart ausgeprägte Schwerpunktbildung wie etwa im Ressortbereich des Bundesministers für Bauten und Technik feststellbar ist, konnten doch zu einzelnen Verwaltungsgebieten eine Mehrheit von Beschwerden festgestellt werden. Eine Beschwerdegruppe umfaßt jene Fälle, in welchen das Vorgehen von Organen der Österreichischen Bundesforste in Beschwerde gezogen wird. Die Beschwerden sind zum Teil auf das schlechte nachbarliche Verhältnis zurückzuführen, das nach Angaben der Einschreiter durch das Verhalten einzelner Organe der Österreichischen Bundesforste noch verstärkt werde, wobei eine gewissenhafte Überprüfung der erhobenen Vorwürfe deren Stichhaltigkeit in vielen Fällen nicht ausschließt. In den anhängigen Prüfungsverfahren wird versucht, eine Bereinigung dieser Probleme herbeizuführen.

In mehreren Fällen wurde auch die Vollziehung des Wasserrechtsgesetzes in mittelbarer Bundesverwaltung in Beschwerde gezogen. Dabei handelte es sich in der Hauptsache um — allerdings im Wasserrechtsgesetz gedeckte — Fälle von Nichtanerkennung als Parteien im Wasserrechtsverfahren sowie um Fragen der Entschädigungsbemessung bei Enteignungen nach dem Wasserrechtsgesetz.

In gleichem Umfang nahmen Einschreiter die Tätigkeit der Volksanwaltschaft auch zur Bekämpfung von nach dem Forstgesetz ergangenen Bescheiden in Anspruch, wobei insbesondere die rigorose Handhabung der Rodungsbestimmungen des Forstgesetzes 1975 in Beschwerde gezogen

wurde. Wenn auch in diesem Bereich keine Mißstände im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft festgestellt werden konnten, so wurden dennoch einige Fälle an die Volksanwaltschaft herangetragen, die als echte Härtefälle eine liberalere Handhabung der Ausnahmeregelungen von den strikten Bestimmungen des Forstgesetzes angezeigt erscheinen lassen; dies auch im Hinblick darauf, daß sich die Volksanwaltschaft sehr wohl der Wirkung von Beispielfällen bewußt ist.

Ein nicht unerheblicher Teil von Beschwerdefällen aus dem Ressortbereich des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft entfiel auch auf dienst- und besoldungsrechtliche Fragen der Bediensteten des Ressortbereiches. Im Vordergrund standen dabei Ausnahmen von den Beförderungsrichtlinien, insbesondere ad personam Beförderungen in die VIII. Dienstklasse sowie die Säumigkeit bei der Weiterleitung erfolgter Ernennungen im Dienststand des Ressorts an das Zentralbesoldungsamt, wodurch in der Folge eine Verzögerung bei der Liquidierung der Bezüge eingetreten ist.

Einzelne Beschwerden betrafen auch den Bereich der Förderungsverwaltung (z. B. Bergbauernförderung), wobei den Beschwerdeführern zuzubilligen ist, daß es sich meist um Härtefälle handelte, die aber bei jeder betragsmäßigen Limitierung auftreten und daher keinen Mißstand im Bereich der Verwaltung darstellen.

### **Einzelfälle**

#### **3.1 Wildbachverbauung**

VA Zl. 51-B 3/77:

Die Beschwerdeführerin A. B. aus Tschagguns ist Eigentümerin eines landwirtschaftlichen Anwesens in Grenznähe, das an den Gampadelsbach grenzt. Dieser Bach wurde 1970 von der Wildbachverbauung reguliert. Vor der Verbauung führte ein Fußweg den Bach entlang bis zur Zelfenstraße. Nach der Bachverbauung hat ein Anrainer der Beschwerdeführerin einen fünffachen Stacheldraht bis in den Bach gespannt und dort auch Holz und Sand abgelagert, so daß ein Durchgehen nicht mehr möglich war. Im Herbst 1976 wurde von der Wildbachverbauung beiderseits des Baches ein Streifen von 1,3 m Dammkrone als öffentliches Gut vermessen und Marksteine gesetzt. Da alle bisherigen Versuche der Beschwerdeführerin, den bescheidmäßigen Zustand herzustellen und einen freien Durchgang auf dem öffentlichen Gut zu erreichen, erfolglos geblieben sind, wandte sich die Beschwerdeführerin an die Volksanwaltschaft.

In seiner Stellungnahme führte der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft aus, daß die zuständigen Dienststellen des forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinerverbauung bereits auf die gegenständliche Absperrung am Gampadelsbach aufmerksam gemacht wurden. Hinsichtlich des Begehungstreifens ist zwar das Verfahren zur Vermessung und Vermarkung abgeschlossen, die Eintragung in das Grundbuch wurde jedoch noch nicht durchgeführt. Die Dienststellen der Wildbach- und Lawinerverbauung wurden daher vom zuständigen Bundesminister auf Grund des Einschreitens der Volksanwaltschaft angewiesen, nach grundbücherlicher Durchführung für die Freihaltung des Weges zu sorgen,

da dieser auch für die Gewässeraufsicht am Gampadelsbach benötigt wird.

#### 4 Bundesministerium für Unterricht und Kunst

##### Allgemeines

Aus dem Ressortbereich des Bundesministers für Unterricht und Kunst wurden in der Zeit vom 1. Juli 1977 bis 31. März 1978 198 Fälle an die Volksanwaltschaft herangetragen. In 146 Beschwerdefällen wurde bei Durchführung des Beschwerdeverfahrens eine Stellungnahme des Bundesministers für Unterricht und Kunst eingeholt. Die zahlenmäßig weitaus stärkste Gruppe von Beschwerdefällen betrifft Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechtes der im Dienststande des Unterrichtsressorts stehenden Beamten und Vertragsbediensteten. Innerhalb dieser Gruppe von Beschwerdeführern wurde das im folgenden dargestellte Einstufungsproblem der sogenannten „Technischen Lehrerinnen“ von mehr als 70 Beschwerdeführerinnen an die Volksanwaltschaft herangetragen. Weitere Beschwerden aus dem Dienstrechtsbereich bezogen sich auf die Besetzung von Direktorenposten und Lehrerstellen an allgemeinbildenden höheren Schulen, auf die Anrechnung von Vordienstzeiten, auf die Pragmatisierung von Vertragslehrern sowie auf die Gewährung von Zulagen im Schuldienst. Soweit es sich hierbei um Angelegenheiten der kollegialen Schulbehörden handelte, die der Ingerenz des Bundesministers für Unterricht und Kunst aufgrund der Kompetenzverteilung des Bundesverfassungsgesetzes entzogen sind, konnte aus Kompetenzgründen auch durch die Volksanwaltschaft keine Abhilfe geschaffen werden.

Neben dieser zahlenmäßig mehr als die Hälfte der Beschwerdefälle ausmachenden Gruppe fielen auch einige Beschwerden in Studienbeihilfengangelegenheiten der Pädagogischen Akademie an. Hauptsächlich handelte es sich hierbei um Rückforderungen zuerkannter und bereits angewiesener Studienbeihilfen, dienachträglich wieder aberkannt wurden. Zur Vermeidung persönlicher Härten konnte zum Teil eine Ratenzahlung bzw. ein Teilerlaß erwirkt, bei rechtswidrigen Vorschreibungen aufgrund des Einschreitens der Volksanwaltschaft deren Aufhebung veranlaßt werden.

Vereinzelt wurden auch Mißstände bei der Vollziehung des Schulunterrichtsgesetzes, insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Reifeprüfungen behauptet, die jedoch von der Volksanwaltschaft im Zuge des Prüfungsverfahrens nicht bestätigt werden konnten.

Ein geringer Teil von Beschwerden betraf schließlich die Vergabe von Subventionen durch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst sowie die Vergabe von Aufträgen im Zusammenhang mit dem Bau und der Errichtung von Bundesschulen. Bei der Frage der Subventionsvergabe wurde insbesondere die Förderung von Druckwerken und die Filmförderung geprüft. Bei dem letztlich von den Beschwerdeführern aufgeworfenen Problem der Förderungswürdigkeit von Projekten handelt es sich um Wertungsfragen, die einer völlig objektiven Beurteilung von vornherein entzogen sind. Eine inhaltliche Überprüfung der Wertungskriterien erschien der Volksanwaltschaft jedenfalls nicht notwendig, zumal in den in Beschwerde gezogenen Fällen die gutachtliche Meinung von Sachverständigen eingeholt worden war und die Ablehnung der Förderung auch mit den Förderungsrichtlinien im Einklang stand.

Eine nicht unerhebliche Anzahl von Beschwerden betraf Angelegenheiten, die nach Artikel 14 B-VG in den Wirkungsbereich der Landesschulbehörden fallen und entweder überhaupt keine Ingerenz des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst zulassen, oder eine solche nur im Rahmen des Aufsichtsrechtes ermöglichen. In diesen Beschwerdefällen ist in den Bundesländern, die bisher von der Möglichkeit in § 9 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft keinen Gebrauch gemacht haben, eine Zuständigkeit der Volksanwaltschaft zur Behandlung des Anliegens der Beschwerdeführer nicht gegeben, doch wurde auch in diesen Beschwerdeverfahren der zuständige Landesschulrat im Wege des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst um eine entsprechende Information ersucht, da es sich in manchen Fällen um Anliegen handelt, deren Lösung nur auf legislativem Wege möglich ist und die bei der Volksanwaltschaft für allfällige Anregungen in Evidenz gehalten werden.

### **Einzelfälle**

#### **4.1 Dienst- und besoldungsrechtliche Behandlung von Arbeitslehrerinnen**

VA Zl. 60-B 4/77 u. a.:

Von einer größeren Anzahl von Beschwerdeführerinnen wurde die Einstufung der sogenannten „Technischen Lehrerinnen“ (Handarbeitslehrerinnen), die ihre Ausbildung zwischen 1938 und 1945 absolviert hatten, in dienst- und besoldungsrechtlicher Hinsicht (Einstufung in L 3) in Beschwerde gezogen. Hiezu wurde vom Bundesminister für Unterricht und Kunst in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, daß das Ausbildungssystem nach den reichsrechtlichen Vorschriften unter Anknüpfung an das Ausbildungssystem vor 1938 nach Kriegsende außer Kraft gesetzt worden ist. Die Ausbildung der sogenannten „Technischen Lehrerinnen“ erstreckte sich seinerzeit auf die Unterrichtsgegenstände Leibeserziehung, Handarbeit und Hauswirtschaft. Die Dauer der Ausbildung war dreijährig und endete mit der ersten Prüfung für das Lehramt in Hauswirtschaft und Leibeserziehung. Mit dieser Prüfung war die Berechtigung verbunden, in einem Dienstverhältnis auf Zeit angestellt zu werden. Die Einstufung erfolgte damals entsprechend den Maturanten. Erst nach einem weiteren Zeitraum von zwei Jahren konnte die zweite Prüfung für das Lehramt in Hauswirtschaft und Leibeserziehung abgelegt werden, die die Voraussetzung für die Anstellung auf Lebensdauer war. Diese Ausbildung kann jedoch nach Ansicht des Bundesministers für Unterricht und Kunst dem Ausbildungsstand nach dem österreichischen System nicht gleichgehalten werden.

Aus diesem Grund hat man den Betroffenen, soweit sie die Voraussetzungen für eine Anstellung auf Lebensdauer erworben hatten, die Möglichkeit gegeben, durch Ablegung einer Zusatzprüfung die Gleichstellung mit nach dem österreichischen System ausgebildeten Lehrerinnen zu erreichen. Sofern diese Ergänzungsprüfung nicht abgelegt wurde oder nur die erste Prüfung ohne weitere Praxis nach den reichsrechtlichen Vorschriften abgelegt worden war, erfolgte die Einstufung in die Verwendungsgruppe L3.

Die anhand dieser Beschwerdefälle aufgezeigte Einstufungsproblematik trifft auf alle Fälle systemfremder Adaptierungen zu. Die Volksanwaltschaft weist im Hinblick auf die nicht unbeträchtliche Anzahl der Beschwerdefälle auf diese besondere Problematik hin.

## 4.2 Überspringen von Schulstufen

VA Zl. 133-B 4/77:

Vom gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Beschwerdeführers Ch. H. aus Wien wurde die nachstehende Beschwerde an die Volksanwaltschaft gerichtet:

Der Beschwerdeführer verließ freiwillig wegen einer entwicklungsbedingten Krise nach einer positiv abgeschlossenen sechsten Klasse das Gymnasium. Er trat dann nicht in die siebente Klasse eines anderen Gymnasiums über, sondern besuchte eine private Maturaschule. Durch den Bescheid der Externistenprüfungskommission wurde ihm eröffnet, Voraussetzung für die Zulassung zur Hauptprüfung sei, daß der Prüfungskandidat zum Zeitpunkt der Hauptprüfung nicht jünger ist, als er im Falle des Besuches der betreffenden Schulart wäre. Der Bescheid stützte sich auf § 42 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes, der lautet: „Voraussetzung für die Zulassung ist, daß der Prüfungskandidat im Zeitpunkt der Externistenprüfung nicht jünger ist, als er im Falle des Besuches der betreffenden Schulart ohne Überspringen von Schulstufen wäre.“

Im vorliegenden Fall wird der Einschreiter somit nicht zur Hauptprüfung im Herbst 1978 zugelassen werden, obwohl er alle sonstigen Erfordernisse hierfür erfüllt, sondern er darf seine Hauptprüfung frühestens zum Haupttermin im Mai 1979 ablegen. Aufgrund der geltenden Rechtslage mußte dem Einschreiter eröffnet werden, daß im vorliegenden Fall ein Mißstand im Bereich der Verwaltung nicht gegeben ist, weil der in Beschwerde gezogene Bescheid in den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes seine Deckung findet. Allerdings muß darauf hingewiesen werden, daß § 26 Abs. 1 des gleichen Gesetzes ein Überspringen von Schulstufen ausdrücklich vorsieht. Wäre daher der Einschreiter bereits vor der Erreichung des 6. Lebensjahres mit Dispens zur Schule gegangen, hätte nachher aber ein Schuljahr nicht erfolgreich abgeschlossen, dann dürfte er aufgrund dieser Regelung bei Vorliegen der Voraussetzungen bereits ein Jahr vor seinen späteren Mitschülern die Reifeprüfung ablegen. Auch ein Schüler, der in der Unterstufe zweimal nicht aufsteigt und sich dann den Stoff der Oberstufe als Externist aneignet, darf danach zwei Jahre vor seinen letzten Mitschülern maturieren. Im Hinblick darauf erschiene es überlegenswert, die derzeitige Formulierung des § 42 Abs. 6 Schulunterrichtsgesetz zu überprüfen.

## 5 Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

### Allgemeines

Aus dem Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wurden in der Zeit vom 1. Juli 1977 bis 31. März 1978 34 Beschwerden an die Volksanwaltschaft herangetragen. In 28 Fällen wurde im Beschwerdeverfahren eine Stellungnahme des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung eingeholt. In drei Fällen wurden dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Empfehlungen gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft erteilt, denen innerhalb der in dieser Gesetzesstelle festgelegten Frist entsprochen wurde.

Die Hauptgruppe von Beschwerden bezog sich auf die Vollziehung des Studienförderungsgesetzes. Vor allem wurde die Zuteilungsmodalität von Begabtenstipendien in Beschwerde gezogen. Bei Überprüfung dieser Beschwerdefälle mußte von der Volksanwaltschaft festgestellt werden, daß eine Reihe von Vollzugsproblemen notwendigerweise aufgrund der Konzeption dieses Gesetzes eintritt. § 22 des Studienförderungsgesetzes regelt die Zuständigkeit der Behörden zur Verleihung von Begabtenstipendien. Die Erfahrungen der Praxis zeigen nun, daß diese Zuständigkeitsbestimmungen sich dann als unzureichend erweisen, wenn ein Studierender mehrere Fachrichtungen an verschiedenen Fakultäten studiert und den Studierenden zugemutet wird, selbst festzustellen, welche Kommission in seinem Falle zuständig ist. Dies trifft vor allem bei den verschiedenen möglichen Fächerkombinationen zwischen grund- und integrativwissenschaftlicher Fakultät, naturwissenschaftlicher Fakultät etc. zu.

Die Studienbeihilfenbehörde, die ihre Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen hat, müßte in jedem Einzelfall prüfen, an welchen Fakultäten ein Studierender inskribiert ist und bei welcher Kommission daher sein Antrag einzubringen ist. Dies erfordert jedoch gründliche Rechtskenntnisse, die dem einzelnen Studierenden nicht zumutbar sind. Auch für die zuständige Behörde ergeben sich dadurch Probleme.

Nach § 23 sind Begabtenstipendien an höchstens 10 von 100 der inländischen Studenten zu vergeben. Es ist daher bei einem Überhang von Bewerbungen eine Reihung durch die zuständige Kommission vorzunehmen. Die Reihungskriterien sind im § 23 Abs. 5 enthalten und betreffen den Studienerfolg. Nach § 24 Abs. 3 lit. a ist an der Akademie der Bildenden Künste der Studienerfolg durch eine von der Akademie dazu berufenen Kommission ausgestellte Bescheinigung über den ausgezeichneten Studienerfolg nachzuweisen. Können diesen Nachweis mehr Studierende erbringen, als Stipendien zur Verfügung stehen, so ist bei diesen gleichen Voraussetzungen eine Reihung nach objektiven Gesichtspunkten nicht mehr möglich.

Das Gesetz führt aber auch noch in anderen Fällen zu Härten, die sich aus den unterschiedlichen Studienordnungen ergeben. So ist gemäß § 24 der günstige Studienerfolg an wissenschaftlichen Hochschulen nachzuweisen:

- a) Durch Zeugnisse über die Ablegung von Diplomprüfungen und Rigorosen mit mindestens gutem Erfolg oder
- b) durch Zeugnisse über Prüfungen oder Lehrveranstaltungen der im § 16 Abs. 1 lit. a, c, d, e und f des AHStG vorgesehenen Art über den Stoff von wenigstens 10 Jahreswochenstunden (20 Semesterwochenstunden) mit der Durchschnittsnote von wenigstens 1,5 oder
- c) durch eine Bestätigung des Betreuers einer Diplomarbeit oder Dissertation über den sehr guten Fortgang derselben.

Für das Studium der Rechtswissenschaften bedeutete dies bisher, daß praktisch ein Nachweis nur durch Zeugnisse über die Ablegung der Staatsprüfungen und Rigorosen möglich war, da die in lit. b vorgesehene Art des Nachweises aufgrund der Konzeption des juristischen Studiums nahezu ausgeschlossen erschien und lit. c nicht zum Einsatz gelangen konnte, weil für das juristische Studium bisher keine Diplomarbeiten oder Dissertationen vorgeschrieben waren. Durch die Erlassung des neuen Juristengesetzes wurden diese Härten zwar gelindert, jedoch hinsichtlich der lit. b noch nicht beseitigt.

Eine weitere Gruppe von Beschwerden bezog sich auf die Handhabung des Dienst- und Besoldungsrechtes von Bediensteten des Wissenschaftsressorts sowie auf die Ausschreibung und Besetzung von Assistentenstellen. Diese Beschwerden befinden sich zum Berichtszeitpunkt noch im Prüfungsverfahren.

### **Einzelfälle**

#### **5.1 Begabtenstipendien**

VA Zl. 6-B 5/77, 8-B 5/78, 9-B 5/78:

Die Beschwerdeführer Dipl.-Ing. J. K., Dipl.-Ing. B. P. und Dipl.-Ing. H. W. aus Wien haben folgende Beschwerde an die Volksanwaltschaft herangetragen:

Die Einschreiter haben am 4. Feber 1977 um ein Begabtenstipendium angesucht. Diese Ansuchen wurden zuletzt mit im wesentlichen gleichlautenden Bescheiden des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung mit der Begründung abgewiesen, daß um die Bewilligung eines Begabtenstipendiums spätestens bis Ablauf jedes Wintersemesters bei der zuständigen Kommission für Begabtenförderung anzusuchen sei. Nach § 19 des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes beginne das Studienjahr am 1. Oktober und ende am 30. September des Folgejahres. Es bestehe aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und den Ferien.

Das Wintersemester 1976/1977 habe an der Technischen Universität am 1. Oktober 1976 begonnen und am 31. Jänner 1977 geendet. Die am 4. Feber 1977 gestellten Anträge seien daher verspätet eingebracht worden. Im übrigen hätten schon die Unterbehörden darauf hingewiesen, daß die Ansuchen nicht ordnungsgemäß belegt gewesen seien.

Demgegenüber wiesen die Einschreiter darauf hin, daß für ein Begabtenstipendium im Studienjahr 1976/1977 der 15. Feber 1977 durch Anschlag an der Amtstafel verlautbart worden war. Sie hätten im übrigen auch bei der Studienbeihilfenbehörde angefragt und aufgrund der dort erhaltenen Auskünfte ihre Studiennachweise vorgelegt.

In seiner hiezu eingeholten Stellungnahme führte der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung aus, die befragten Bediensteten der Studienbeihilfenbehörde an der Technischen Universität Wien hätten erklärt, es sei zwar möglich gewesen, daß die Erklärung abgegeben worden sei, eine „Dissertationsbestätigung“ würde ausreichen; jedenfalls aber wäre die Annahme auch von anderen Zeugnissen nicht abgelehnt worden. Weiters wurde in der Stellungnahme zugestanden, daß als Ende des Einreichtermines für ein Begabtenstipendium im Studienjahr 1976/1977 bei der Kommission für Begabtenförderung an der naturwissenschaftlichen Fakultät der Technischen Universität Wien tatsächlich der 15. Feber 1977 angegeben war. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vertrat jedoch den Standpunkt, daß die an der Anschlagtafel angebrachte Frist unerheblich sei, weil das Ende des Wintersemesters mit 31. Jänner durch Gesetz festgelegt sei. Im übrigen sie auch aus der Formulierung des § 25 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes, der von der Einbringung des Antrages bis zum Ablauf eines jeden Wintersemesters spreche, zu entnehmen, daß darunter nicht eine Einbringung in den Semesterferien gemeint sei.



Aufgrund der von der Volksanwaltschaft getroffenen Sachverhaltsfeststellungen beschloß die Volksanwaltschaft dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu empfehlen, die betreffenden Bescheide zu beheben und die Anträge der Beschwerdeführer als rechtzeitig eingebracht zu behandeln.

Die Empfehlung wurde damit begründet, daß die Einreichfrist tatsächlich mit 15. Feber 1977 angegeben war und auch hinsichtlich der Belegung der Ansuchen den Ausführungen der Einschreiter Glauben zu schenken war, da sie durch die Befragung der Bediensteten der Studienbeihilfenbehörde an der Technischen Universität nicht widerlegt werden konnten. Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß der Grundsatz von Treu und Glauben die gesamte Rechtsordnung beherrscht und nach der Rechtsprechung der Höchstgerichte auch im öffentlichen Recht zu beachten ist. Im gegebenen Fall mußte daher die am Anschlag enthaltene Information bei Studierenden deren Vertrauen darauf erwecken, daß Anträge auf Begabtenstipendien noch rechtzeitig bis 15. Feber 1977 eingebracht werden können, zumal nach den Feststellungen der Volksanwaltschaft auch in den vergangenen Jahren die Wintersemester an der Technischen Universität Wien stets erst am 15. Feber endeten. Der Grundsatz von Treu und Glauben erfordert es nun, die Studierenden in diesem Vertrauen zu schützen.

In Entsprechung dieser Empfehlungen wurden die in Beschwerde gezogenen Bescheide vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung behoben und über die gegenständlichen Begabtenstipendienangelegenheiten neuerlich das Ermittlungsverfahren eingeleitet.

## **Aufgabenbereich des Volksanwaltes Gustav Zeillinger:**

Dem Volksanwalt Gustav Zeillinger obliegen:

Die Aufgaben der Volksanwaltschaft, die ihrem fachlichen Inhalt nach in den Wirkungsbereich nachstehender Bundesministerien fallen:

- Bundesministerium für Finanzen;**
- Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie;**
- Bundesministerium für Inneres;**
- Bundesministerium für Justiz;**
- Bundesministerium für Landesverteidigung.**

## **Einzelne Ressortbereiche**

### **1 Bundesministerium für Finanzen**

#### **Allgemeines**

Das Ressort des Bundesministers für Finanzen betreffend wurden in der Zeit vom 1. Juli 1977 bis 31. März 1978 insgesamt 517 Beschwerden an die Volksanwaltschaft herangetragen. In 249 Fällen wurde der Bundesminister für Finanzen befaßt. Ein Teil der Beschwerden konnte bereits durch das Prüfungsverfahren positiv erledigt werden; in fünf Verfahren beschloß die Volksanwaltschaft eine Empfehlung.

Einzelne Probleme wurden mehrfach an die Volksanwaltschaft herangezogen, sodaß man von einer gewissen Schwerpunktbildung sprechen kann.

Eine Gruppe von Beschwerden betraf die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter. Für bestimmte Anträge ist als Einbringungsstelle das jeweilige Wohnsitzfinanzamt zuständig. Hat nun der Antragsteller nach Ausstellung seiner Lohnsteuerkarte seinen Wohnsitz gewechselt, so scheint auf der Lohnsteuerkarte ein anderes Finanzamt auf als jenes, das zum Zeitpunkt der Antragstellung für ihn zuständig ist. Für viele Beschwerdeführer war dies nicht einsichtig und sie brachten ihren Antrag beim unzuständigen Finanzamt ein. Die Abgabenbehörde hat zwar ihre Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen und den Antragsteller entweder an die richtige Stelle zu weisen oder den Antrag selbst an die zuständige Stelle weiterzuleiten, doch geschieht dies gemäß § 50 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung auf Gefahr des Einschreiters. Dies bedeutete für die bei der Volksanwaltschaft anhängig gemachten Verfahren Fristversäumnis und die entsprechenden Anträge wurden zurückgewiesen. Die Volksanwaltschaft ist der Auffassung, daß im Hinblick auf diese unbefriedigende Rechtslage eine Novellierung des Gesetzes überlegt werden müßte.

Zahlreiche Beschwerden wurden in Entschädigungsangelegenheiten geführt. Beschwerdegrund war hier einerseits die nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen festgesetzte Höhe der Entschädigung, z. B. für Vermögensverluste nach den Entschädigungsgesetzen, andererseits auch die Dauer der Entschädigungsverfahren, z. B. nach dem Aushilfegesetz. Was die Dauer der Verfahren betraf, so wurde in einigen Fällen tatsächlich eine Verfahrensverzögerung festgestellt, die auf Grund des Einschreitens der Volksanwaltschaft behoben werden konnte. Der Bundesminister für Finanzen hat auf Grund der anhängigen Prüfungsverfahren darüber hinaus der Volksanwaltschaft mitgeteilt, daß er das Personal der mit Aushilfeanträgen befaßten Abteilung ab Jänner 1978 verstärkt habe.

Ein Problem besonderer Art, das vorwiegend einkommensschwache Schichten betrifft, ist die Mietzinsbeihilfe. Diesbezüglich wurden zwei Gruppen von Beschwerden an die Volksanwaltschaft herangetragen:

Die erste Gruppe betraf die Ermittlung des Einkommens, das bei der Gewährung der Mietzinsbeihilfe zugrundegelegt wird. Beschwerde wurde darüber geführt, daß dabei auch Hilflosenzuschüsse sowie Pflege- und Blindenzulagen in die Berechnung miteinbezogen wurden und auf diese Weise der Grenzbetrag, der für die Gewährung der Mietzinsbeihilfe maßgeblich ist, überschritten wurde. Die Volksanwaltschaft erreichte beim Bundesminister für Finanzen für die Zukunft eine Auslegung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen in der Form, daß Hilflosenzuschüsse ebenso wie Pflege- und Blindenzulagen bei der Ermittlung des für die Gewährung von Mietzinsbeihilfen maßgebenden Einkommens außer Betracht bleiben. Der Bundesminister für Finanzen ordnete darüber hinaus eine Überprüfung aller jener Fälle an, in welchen es infolge Gewährung eines Hilflosenzuschusses (einer Pflege- oder Blindenzulage) zur Versagung oder Kürzung einer Mietzinsbeihilfe gekommen war.

Die zweite Beschwerdegruppe bildeten Pensions- und Rentenbezieher. Ihnen war auf Grund ihres Antrages vom Finanzamt eine Mietzinsbeihilfe in bestimmter Höhe für eine konkret bestimmte Zeit (zumeist für die Dauer von fünf Jahren) zuerkannt worden; dies unter der Voraussetzung, daß sich die Einkommensverhältnisse nicht wesentlich änderten. Durch die Valorisierung der Pensionen, die die Beihilfenbezieher nicht als wesentliche Änderung ihrer finanziellen Verhältnisse empfanden, zumal die Valorisierung gesetzlich festgelegt und der Finanzbehörde bei Bescheiderlassung ja bekannt war, wurde nun z. B. in der Mitte eines Kalenderjahres festgestellt, daß die Mietzinsbeihilfe in diesem Jahr zu Unrecht bezogen worden war. Der in diesem Jahr zu viel ausbezahlte Betrag wurde daher vom Finanzamt zurückgefordert, was die Beihilfenbezieher vielfach vor unlösbare Probleme stellte, weil der Betrag bereits verbraucht war und in manchen Fällen selbst die Höhe der bezogenen Monatspension überstieg. Zwar erfolgte die Rückforderung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zu Recht, doch konnten dadurch entstandene Härten in von der Volksanwaltschaft durchgeführten Prüfungsverfahren in Einzelfällen durch Billigkeitsentscheidungen beseitigt werden. Auf Grund dieser Erfahrungen gibt die Volksanwaltschaft zu erwägen, etwa durch rechtzeitige Information oder rechtzeitige amtswegige Prüfung eine Regelung zu schaffen, die geeignet ist, derartige Härtefälle in Zukunft zu vermeiden.

Ältere und meist rechtsunkundige Personen wandten sich an die Volksanwaltschaft und führten Beschwerde darüber, daß sie als Bezieher von zwei Pensionen mehrere Jahre rückwirkend zum amtswegigen Jahresausgleich herangezogen wurden und nun eine erhebliche Steuerschuld angewachsen war. Das Vorgehen der Behörde entspricht zwar der Gesetzeslage, doch gaben die Beschwerdeführer an, daß sie bei entsprechender Aufklärung oder Aufforderung alljährlich einen Antrag auf Jahresausgleich eingebracht hätten, wodurch ihnen die Rückzahlung ihrer Steuerschuld leichter gefallen wäre. Der Volksanwaltschaft erscheinen daher Maßnahmen zur besseren Information dieses Personenkreises erforderlich.

Auch im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen wurde Beschwerde darüber geführt, daß die Begründungen von Bescheiden für den Empfänger nicht verständlich sind. Die Beschwerdeführer empfanden die oftmals nur in einer Erlagscheinbeilage bestehende Bescheidbegründung als unverständlich und wandten sich vielfach nur mit der Bitte um Aufklärung an die Volksanwaltschaft; obwohl die Klärung dieser Fragen in erster Linie Aufgabe der zuständigen Behörden wäre, ist die Volksanwaltschaft, soweit es ihr möglich war, diesen Ersuchen nachgekommen.

Ein weiteres steuerrechtliches Problem, mit dem sich die Volksanwaltschaft zu beschäftigen hatte, war das der Grunderwerbsteuer. Bis Feber 1977 war als eine nach dem Grunderwerbsteuergesetz begünstigte Vereinigung nur jene angesehen worden, für welche die Schaffung von Wohnungseigentum als Hauptaufgabe statutenmäßig festgelegt war. In seinem Erkenntnis vom 17. Feber 1977, Zl. 1519/74, ist der Verwaltungsgerichtshof in Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung zur Auffassung gelangt, daß es hinreichte, wenn die Schaffung von Wohnungseigentum eine statutenmäßige Aufgabe der Vereinigung ist. Eine Reihe von Beschwerdeführern bezeichnete es nun vor der Volksanwaltschaft als Härte und Unbilligkeit, daß sie nicht in den Genuß der Rechtswirkungen der Verwaltungsgerichtshofentscheidung kommen könnten, weil sie aus Kostengründen ihre Grunderwerbsteuerbescheide haben rechtskräftig werden lassen müssen. Vor allem jene, die sich also aus finanziellen Gründen den Weg zum Verwaltungsgerichtshof nicht leisten konnten, mußten die Grunderwerbsteuer entrichten, deren Höhe allfällige Verfahrenskosten noch bei weitem überstieg. Die Volksanwaltschaft ist daher der Ansicht, daß die einem Bescheid nachfolgende geänderte Rechtsprechung unter bestimmten Umständen Berücksichtigung finden sollte. In Fällen, in welchen der Verwaltungsgerichtshof über mehrere gleichgelagerte Beschwerden abspricht, die an ein bestimmtes Objekt gebunden sind, sollte nach Auffassung der Volksanwaltschaft eine amtswegige Überprüfung jener Bescheide stattfinden, die zwar nicht vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochten wurden, aber dasselbe Objekt betreffen. Um die so überprüften Bescheide mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in Einklang zu bringen, wären sie entweder von Amts wegen aufzuheben, oder eine entsprechende Billigkeitsmaßnahme müßte gesetzt werden. Der Bundesminister für Finanzen schloß sich dieser Auffassung nicht an, weshalb die Volksanwaltschaft in zwei Fällen eine Empfehlung beschloß (siehe 1.7 und 1.8).

Einen weiteren Schwerpunkt bildete das Problem der Geburtenbeihilfe. Bei der Volksanwaltschaft wurden zahlreiche Beschwerden darüber geführt, daß wegen unverschuldeter Fristüberschreitung bei der vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung der zweite Teil der Geburtenbeihilfe

nicht ausbezahlt wurde. Eine Überschreitung der durch Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz festgesetzten Untersuchungstermine wird zwar bei der jeweils ersten Untersuchung toleriert, sofern sie nicht im Verschulden des Anspruchsberechtigten liegt, nicht jedoch bei den übrigen Untersuchungen. Und zwar auch dann nicht, wenn der Anspruchsberechtigte beweist, daß er wegen Krankheit oder sonstiger zwingender Gründe nicht in der Lage war, die vorgeschriebene Frist einzuhalten. Die Volksanwaltschaft nahm daher einen der anhängigen typischen Fälle zum Anlaß, Schritte zur Vermeidung der so entstandenen Härten zu unternehmen (siehe 1.1).

## **Einzelfälle**

### **1.1 Geburtenbeihilfe**

VA Zl. 210 Z-4/77:

R. H., St. Peter, NÖ., ist Bergbäuerin und Mutter von sechs Kindern. Das letzte Kind wurde am 30. Dezember 1975 geboren. Die dritte Untersuchung dieses Kindes zur Erlangung des zweiten Teilbetrages der Geburtenbeihilfe hätte in der Zeit zwischen 1. Juli und 30. September 1976 durchgeführt werden müssen. Als die Mutter ihr Kind am 17. September 1976 zum Arzt brachte, dessen Ordination im nächsten Ort liegt, war diese wegen Urlaubs vom 15. bis 30. September geschlossen. Auf Grund der örtlichen sowie auch persönlichen Verhältnisse war es H. nicht möglich, einen anderen, noch weiter entfernten Arzt aufzusuchen. Als die Mutter sofort nach Urlaubsrückkehr des Arztes die Untersuchung durchführen lassen wollte, erkrankte der Säugling an schwerer Bronchitis und war nicht transportfähig. Erst am 15. Oktober war es möglich, die Untersuchung durchzuführen. Auf Grund dieser Fristüberschreitung wurde der Antrag auf Auszahlung des zweiten Teilbetrages der Geburtenbeihilfe abgewiesen. Die dagegen eingebrachte Berufung wurde mit Entscheidung der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 15. Juni 1977 als unbegründet abgewiesen. Der Berufungswerberin, die ausführte, daß sie weder verständigt worden war, noch wissen konnte, daß ihr Arzt vom 15. bis 30. September auf Urlaub sein und ihr Kind in weiterer Folge erkranken werde, wurde entgegengehalten, daß sie die Untersuchung ja bereits am 1. Juli 1976 hätte vornehmen lassen können. R. H. wandte sich daraufhin mit Beschwerde an die Volksanwaltschaft.

Im von der Volksanwaltschaft durchgeführten Prüfungsverfahren stellte der Bundesminister für Finanzen fest, daß die Entscheidung auf Grund der bestehenden Gesetzeslage zu Recht erfolgt sei und es mangels einer gesetzlichen Handhabe auch nicht möglich sei, den zweiten Teil der Geburtenbeihilfe allenfalls aus Billigkeitserwägungen zu gewähren. Der Bundesminister für Finanzen stellte fest, daß so entstehende Härtefälle nur durch eine entsprechende Novellierung der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 7. September 1976, BGBl. Nr. 509, vermieden werden könnte. Er wies darauf hin, daß er bereits anlässlich einer diesbezüglichen Anfrage im Sommer 1977 dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz mitgeteilt habe, daß seitens seines Ressorts keine Bedenken gegen eine derartige Änderung beständen. Der ebenfalls zu dieser Rechtslage zur Stellungnahme aufgeforderte Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz teilte der

Volksanwaltschaft mit, daß vom ärztlichen Standpunkt aus keine Bedenken gegen eine geringfügige Überschreitung der Untersuchungstermine bestehen.

Die Volksanwaltschaft kam zu der Auffassung, daß Härtefälle nur dann beseitigt werden könnten, wenn das Überschreiten der Untersuchungstermine für die zweite, dritte und vierte Untersuchung unter bestimmten Voraussetzungen unberücksichtigt bleiben würde. Am 28. April 1978 fand daher in den Räumen der Volksanwaltschaft zwischen dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und der Volksanwaltschaft eine diesbezügliche Aussprache statt. Dabei legte der Bundesminister den Entwurf einer entsprechenden Verordnungsnovelle vor, bei dem noch das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen war und in dem bereits die Vorstellungen der Volksanwaltschaft Berücksichtigung gefunden hatten. Über Anregung der Volksanwaltschaft sagte der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz — das Einverständnis des Bundesministers für Finanzen vorausgesetzt — die Schaffung von Übergangsbestimmungen zu, um bereits entstandene Härtefälle, vor allem jene, die Anlaß für die Novellierung sind, zu beseitigen.

## 1.2 Unzuständiges Finanzamt

VA Zl. 46 Z-1/77:

Die Beschwerdeführerin B. H., Wien, der vom Finanzamt Waidhofen/Thaya eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden war, übersiedelte später nach Wien. Am 24. März 1976 brachte B. H. einen Antrag auf Jahresausgleich bei dem auf der Lohnsteuerkarte ausgewiesenen Finanzamt Waidhofen/Thaya ein. Als Auszahlungsadresse gab sie jedoch ihren inzwischen neu gewählten Wohnsitz in Wien 15 an. Daraus schloß das Finanzamt Waidhofen/Thaya richtigerweise, daß B. H. ihren Wohnsitz gewechselt habe und leitete den Antrag daher am 26. März 1976 mit der Dienstpost der Finanzämter an das zuständige Wohnsitzfinanzamt weiter. Die zugleich ergangene Verständigung der Beschwerdeführerin von dieser Maßnahme langte auf dem Postweg nach ihren Angaben am 29. März 1976 bei ihr ein. Am zuständigen Finanzamt langte der Antrag jedoch erst am 2. April 1976 ein und wurde daher bescheidmäßig als verspätet zurückgewiesen. Auch das bis zur Finanzlandesdirektion durchgeführte Berufungsverfahren brachte der Beschwerdeführerin keinen Erfolg.

B. H. wandte sich daher an die Volksanwaltschaft. Die Volksanwaltschaft leitete daraufhin ein Prüfungsverfahren ein, welches insbesondere klären sollte, ob die Abgabenbehörde ihrer Pflicht nachgekommen war, den Antrag „ohne unnötigen Aufschub“ weiterzuleiten. In einer im Zuge des Prüfungsverfahrens vom Bundesminister für Finanzen ergangenen Stellungnahme wurden die Angaben der Beschwerdeführerin zwar bestätigt, doch festgestellt, daß die Zurückweisung des Antrages auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung zu Recht erfolgt war. Eine weitere Prüfung über die Dauer des Laufes der Dienstpost durch die Volksanwaltschaft erübrigte sich, da die besonderen Umstände dieses Falles insoweit Berücksichtigung fanden, als auf Grund des von der Volksanwaltschaft eingeleiteten Prüfungsverfahrens der Bundesminister für Finanzen das Finanzamt anwies, der Beschwerdeführerin auf ein entsprechendes Ansuchen jenen Betrag zurückzuerstatten, der bei zeitgerechter Antragstellung zur Gutschrift gekommen wäre.

### 1.3 Unzuständiges Finanzamt

VA Zl. 89 Z-1/77:

Mag. G. M., Wien, hatte seinen Antrag auf Jahresausgleich ebenfalls wegen Übersiedlung beim unzuständigen Finanzamt eingebracht. Hier dauerte die Weiterleitung innerhalb Wiens von einem Finanzamt zum anderen fast drei Monate. Der Beschwerdeführer hatte seinen Antrag am 29. März 1977 abgegeben, am 28. Juni 1977 langte dieser beim zuständigen Finanzamt ein. Auf Grund des von der Volksanwaltschaft durchgeführten Prüfungsverfahrens wies der Bundesminister für Finanzen das Finanzamt an, dem Beschwerdeführer auf ein allerdings zu vergebührendes Nachsichtsansuchen jenen Betrag zurückzuerstatten, der ihm bei zeitgerechter Antragstellung zugestanden wäre.

Diese und andere ähnlich gelagerte Beschwerdefälle veranlassen die Volksanwaltschaft, eine Gesetzesänderung anzuregen. Dazu teilte der Bundesminister für Finanzen der Volksanwaltschaft seine Absicht mit, im Rahmen der in Aussicht genommenen Novelle zur Bundesabgabenordnung auch eine Änderung dahingehend vorzuschlagen, daß Anbringungen in allen Steuerangelegenheiten nicht nur bei dem nach dem neuen Wohnsitz örtlich zuständigen Finanzamt eingebracht werden können, sondern diese Möglichkeit, unter Wahrung der Frist, auch bei jenen Finanzämtern offensteht, die auf der Lohnsteuerkarte angegeben sind. Die Volksanwaltschaft ist jedoch darüber hinaus der Auffassung, daß ein Antrag auch dann als rechtzeitig eingebracht zu behandeln wäre wenn er bei einem anderen als dem zuständigen Finanzamt durch Irrtum des Antragstellers eingebracht wird. Eine Weiterleitung derartiger Anträge an die zuständige Stelle bzw. eine entsprechende Verständigung des Antragstellers wäre jedenfalls durch § 50 Bundesabgabenordnung gewährleistet.

### 1.4 Jahresausgleich bei zwei Lohnsteuerkarten

VA Zl. 169 Z-1/77:

Für J. B., Wien, waren auf Grund seiner beruflichen Tätigkeiten im Jahre 1971 zwei Lohnsteuerkarten ausgestellt worden, weshalb er alljährlich zum amtswegigen Jahresausgleich herangezogen wurde. So wurde ihm auch im Jänner 1976 eine Erklärung zur Durchführung des amtswegigen Jahresausgleiches für 1975 zugesandt. Im Jahre 1975 lagen jedoch der zweiten Lohnsteuerkarte keine Bezüge mehr zugrunde. J. B. teilte dies dem Finanzamt auch schriftlich mit, gab jedoch zugleich den ihm zugesandten Antrag beim Finanzamt am 29. Jänner 1976 ab.

Anfang 1977 wurde J. B. abermals aufgefordert, im Zuge des amtswegigen Jahresausgleiches — diesmal für das Jahr 1976 — ein entsprechendes Formular auszufüllen. Bis zu diesem Zeitpunkt war über seinen Jahresausgleich 1975 nicht abgesprochen worden. J. B. wandte sich daher im März 1977 mündlich an den zuständigen Finanzreferenten, vor dem er einerseits wiederholte, daß seiner zweiten Lohnsteuerkarte, wie bereits mitgeteilt, seit 1975 keine Bezüge mehr zugrunde lägen und andererseits seinen Jahresausgleich 1975 urgierete. Erst bei diesem Gespräch wurde er darauf aufmerksam gemacht, daß unter diesen Umständen für die Durchführung des Jahresausgleiches sein Arbeitgeber zuständig sei. Erst nach dieser Vorsprache erließ nun das Finanzamt am 1. April 1977 einen Bescheid, mit dem der beantragte Jahresausgleich für 1975 wegen Unzuständigkeit

zurückgewiesen wurde. Zugleich wurde ihm ein Bescheid übermittelt, mit dem der Antrag auf Jahresausgleich 1976 zurückgewiesen wurde. Tatsächlich war dieser zu diesem Zeitpunkt aber bereits vom Zentralbesoldungsamt ordnungsgemäß durchgeführt worden. Eine gegen die Zurückweisung des Jahresausgleiches 1975 eingebrachte Berufung wurde als unbegründet abgewiesen.

J. B. führte bei der Volksanwaltschaft darüber Beschwerde, daß es ihm durch die verzögerte Entscheidung der Finanzbehörde nicht mehr möglich gewesen sei, die Durchführung seines Jahresausgleiches für 1975 beim Dienstgeber zu beantragen. Hätte das Finanzamt „ohne unnötigen Aufschub“ (§ 50 Bundesabgabenordnung) seine Unzuständigkeit ausgesprochen (der Antrag war am 29. Jänner 1976 eingebracht worden), so wäre es ihm möglich gewesen, die Antragsfrist beim Dienstgeber zu wahren.

Der Bundesminister für Finanzen stellte in einem daraufhin durchgeführten Prüfungsverfahren kein den Abgabengesetzen widersprechendes Vorgehen des Finanzamtes fest und bezeichnete Billigkeitsmaßnahmen im Sinne des § 236 Abs. 1 BAO als unzweckmäßig, weil sich im Falle einer rechtzeitig erfolgten Antragstellung lediglich ein Lohnsteuerguthaben von rund S 100,— ergeben hätte.

Die Volksanwaltschaft ist diesen Ausführungen nicht gefolgt. Abgesehen davon, daß das Finanzamt den Antrag des J. B. über ein Jahr unerledigt gelassen und somit gegen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verstoßen hat, konnte die Volksanwaltschaft aus grundsätzlichen Erwägungen der Ansicht des Bundesministers für Finanzen nicht beitreten, daß Billigkeitsmaßnahmen im Falle einer Gutschrift von nur rund S 100,— nicht zweckmäßig sind. Die Volksanwaltschaft hat daher dem Bundesminister für Finanzen am 26. Mai 1978 empfohlen, dem Beschwerdeführer das sich aus dem Jahre 1975 ergebende Lohnsteuerguthaben zurückzuerstatten.

### 1.5 Verfahrensverzögerung

VA Zl. 88 Z-1/77:

M. M., Wien, hatte am 25. Oktober 1973 Berufung gegen einen Bescheid des Zentralbesoldungsamtes vom 12. September 1973 betreffend Nebengebühreuzulage zum Witwenversorgungsgenuß eingebracht. Die noch im Oktober 1973 beim Zentralbesoldungsamt eingelangte Berufung wurde im März 1974 mit einem Bericht dem Bundesministerium für Finanzen zur Entscheidung vorgelegt. Erst zwei Jahre nach Einbringung der Berufung, nämlich im Oktober 1975, ergingen vom Bundesministerium für Finanzen einige Zwischenerledigungen in Form von schriftlichen Anfragen an verschiedene Behörden. Im Feber, März, Juni und Oktober 1976 wurden weitere Zwischenerhebungen gepflogen. Die letzte Antwort auf eine schriftliche Anfrage des Bundesministeriums für Finanzen langte im November 1976 dort ein.

Da bis zum Juli 1977 keine weitere Behandlung erfolgte, wandte sich M. M. mit Beschwerde an die Volksanwaltschaft und behauptete eine Verfahrensverzögerung bei der Behandlung ihrer Berufung. Die Volksanwaltschaft leitete daraufhin das Prüfungsverfahren ein, worauf in der Sache am 22. August 1977 die nächste Zwischenerledigung seitens des Bundesministeriums für Finanzen in Form einer neuerlichen Anfrage an das Bundesministerium für Unterricht und Kunst erging.



Der Bundesminister für Finanzen übermittelte der Volksanwaltschaft im Oktober 1977 eine Stellungnahme, in welcher er die lange Verfahrensdauer mit der Kompliziertheit der Materie und der Notwendigkeit einer Vielzahl von Erhebungen begründete. Die Berufung vom 25. Oktober 1973 war bis zu diesem Zeitpunkt noch immer unerledigt.

Die Volksanwaltschaft verkannte durchaus nicht, daß die für die Berufungsentscheidung notwendigen Sachverhaltserhebungen sich im gegenständlichen Falle schwierig gestalteten. Dennoch mußte festgestellt werden, daß die Erhebungen überaus schleppend durchgeführt wurden und die Dauer des Prüfungsverfahrens von über vier Jahren unverträglich lange sei. Die Volksanwaltschaft beschloß daher am 15. November 1977 mit Stimmenmehrheit, dem Bundesminister für Finanzen zu empfehlen, den ehestmöglichen Abschluß des Berufungsverfahrens zu veranlassen.

In Entsprechung dieser Empfehlung erging daraufhin vom Bundesministerium für Finanzen am 12. Dezember 1977 ein Bescheid, der über die Berufung der Beschwerdeführerin absprach.

## 1.6 Verfahrensverzögerung

VA Zl. 194 Z-1/77:

H. F., Bad Mitterndorf, war mit Bescheid des Finanzamtes für Gebühren- und Verkehrssteuern in Graz vom 3. Juli 1975 eine Grunderwerbsteuer in der Höhe von S 33 280,— vorgeschrieben worden, die von ihr termingerecht einbezahlt wurde. Dagegen hat H. F. fristgerecht Berufung eingelegt, welcher mit Berufungsvorentscheidung teilweise Folge gegeben wurde: die Grunderwerbsteuer wurde mit S 30 156,— neu festgesetzt und der Betrag von S 3 124,— an H. F. zurückgezahlt. Wegen der teilweisen Abweisung ihrer Berufung verlangte die Beschwerdeführerin die Vorlage an die Abgabenbehörde zweiter Instanz. Daraufhin forderte das Finanzamt die bereits zurückbezahlten S 3 124,— wieder ein. Nachdem H. F. am 26. Mai 1977 ein Stundungsansuchen einbrachte, wurde dieses zwar mit Bescheid vom 13. Juni 1977 bewilligt, jedoch bis 20. November 1977 befristet, wobei keineswegs feststand, daß die Berufung zu diesem Zeitpunkt entschieden sein würde.

Im September 1977 wandte sich H. F. an die Volksanwaltschaft. Da bis zum 20. November 1977 keine Berufungsentscheidung ergangen war, mußte die Beschwerdeführerin den ihr vom Finanzamt rückbezahlten Betrag wieder einzahlen.

In dem von der Volksanwaltschaft durchgeführten Prüfungsverfahren teilte der Bundesminister für Finanzen mit Schreiben vom 11. Jänner 1978 mit, daß im gegenständlichen Fall bis zur Berufungsentscheidung, die auch bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt war, keine Einbringungsmaßnahmen vorgenommen würden. Da die Finanzbehörde die Stundung der Einzahlung des von ihr rückgemittelten Betrages nur bis 20. November 1977 befristet hatte und eine Entscheidung bis dahin nicht ergangen war, beschloß die Volksanwaltschaft am 7. Feber 1978, dem Bundesminister für Finanzen zu empfehlen, den ehestmöglichen Abschluß des Berufungsverfahrens zu veranlassen.

In Entsprechung dieser Empfehlung teilte der Bundesminister für Finanzen im März 1978 mit, daß das Berufungsverfahren vor der Finanzlandesdirektion für Steiermark abgeschlossen worden war.

### 1.7 Befreiung von der Grunderwerbsteuer

VA Zl. 212 Z-1/77:

A. B., Wien, hat im Jahre 1970 von der Fa. „EWOG“ Eigentumswohnungs-Bau- und Betriebsgesellschaft m. b. H. in Wien eine Eigentumswohnung erworben. Der Vorgang war ursprünglich gemäß § 4 des Grunderwerbsteuergesetzes von der Grunderwerbsteuer befreit worden. Im März 1975 schrieb jedoch das Finanzamt für Gebühren- und Verkehrssteuern eine Grunderwerbsteuer mit der Begründung vor, daß die gegenständliche Eigentumswohnung nicht von einer begünstigten Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z. 3 lit. a Grunderwerbsteuergesetz geschaffen worden ist und die ursprüngliche Grunderwerbsteuerfreiheit daher seinerzeit zu Unrecht gewährt worden war. Die Bewohner des Eigentumswohnhauses legten daraufhin Berufung ein, welche abgewiesen wurden. 27 Miteigentümer des Hauses erhoben Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof.

A. B. konnte sich aus Kostengründen der Beschwerde nicht anschließen, da selbst in Fällen eines Obsiegens beim Verwaltungsgerichtshof jeder Beschwerdeführer einen erheblichen Teil der Kosten selbst tragen muß. Am 27. Mai 1977 hob der Verwaltungsgerichtshof die Bescheide der 27 Parteien auf, indem er in Fortsetzung der durch einen verstärkten Senat des Verwaltungsgerichtshofes mit Erkenntnis vom 17. Feber 1977, Zl. 1519/74, ausgeführten Rechtsauffassung folgte, daß die Schaffung von Wohnungseigentum nicht Hauptaufgabe einer Vereinigung sein müsse, um als begünstigt im Sinne des § 4 Abs. 1 Z. 3 lit. a Grunderwerbsteuergesetz angesehen zu werden, sondern daß es hinreiche, wenn die Schaffung von Wohnungseigentum eine statutenmäßige Aufgabe der Vereinigung ist. Nur den 27 Parteien wurde in der Folge die Grunderwerbsteuer zurück-erstattet.

A. B. wandte sich mit Beschwerde an die Volksanwaltschaft und bezeichnete es als ungleiche Behandlung, daß in ihrem Falle die Grunderwerbsteuer eingehoben, in völlig gleichgelagerten Fällen die Befreiung jedoch wieder gewährt werde.

Die Volksanwaltschaft leitete daraufhin ein Prüfungsverfahren ein, in dessen Verlauf der Bundesminister für Finanzen feststellte, daß die in Rede stehende Grunderwerbsteuerfestsetzung zwar nicht im Einklang mit der dem Bescheid nachfolgenden Rechtsprechung stehe, eine Aufhebung des Bescheides gemäß § 299 Bundesabgabenordnung jedoch nicht mehr möglich sei.

Die Volksanwaltschaft kam nach eingehenden Beratungen zu der Auffassung, daß es eine unvertretbare Härte darstelle, daß gerade die Beschwerdeführerin, der es aus Kostengründen nicht möglich war, den Weg zum Verwaltungsgerichtshof zu gehen, die Grunderwerbsteuer entrichten mußte. Die Volksanwaltschaft hat daher am 28. März 1978 beschlossen, dem Bundesminister für Finanzen zu empfehlen, die bereits entrichtete Grunderwerbsteuer unter Anwendung des Billigkeitsrechtes der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten.

### 1.8 Befreiung von der Grunderwerbsteuer

VA Zl. 223 Z-1/77:

G. W., Wien, hatte im Dezember 1977 unter den gleichen Voraussetzungen wie A. B. (siehe 1.7) von der „EWOG“ Eigentumswohnungs-Bau- und

Betriebsgesellschaft m. b. H. in Wien eine Eigentumswohnung erworben. Die nachträgliche Vorschreibung der Grunderwerbsteuer erwuchs in Rechtskraft.

Im von der Volksanwaltschaft durchgeführten Prüfungsverfahren stellte der Bundesminister für Finanzen in einer Stellungnahme fest, daß G. W., da er keine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde eingebracht hat, kein Recht aus dem zitierten Erkenntnis ableiten könne. Auch eine Bescheid-aufhebung bezeichnete er als nicht vertretbar.

Völlig unbestritten bleibt von der Volksanwaltschaft daß der Beschwerdeführer aus der Verwaltungsgerichtshofentscheidung kein Recht für sich unmittelbar ableiten kann. Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch in seinem Erkenntnis vom 27. Mai 1977, Zl. 1744 bis 1770/75, jene Vereinigung als nach dem Grunderwerbsteuergesetz begünstigt bezeichnet, von welcher der Beschwerdeführer seine Eigentumswohnung erworben und welche die bescheiderlassende Finanzbehörde als nicht begünstigte Vereinigung bezeichnet hat. Die Volksanwaltschaft ist daher der Auffassung, daß der enge Zusammenhang der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes mit dem beim Beschwerdeführer vorliegenden Tatbestand eine Bescheid-aufhebung von Amts wegen rechtfertigt. Der Bundesminister für Finanzen hat der Volksanwaltschaft in verfahrensrechtlich ähnlich gelagerten Fällen von einer derartigen Bescheidaufhebung Mitteilung gemacht. Am 14. März 1978 beschloß die Volksanwaltschaft, dem Bundesminister für Finanzen im Falle G. W. zu empfehlen, unter Anwendung des § 299 Abs. 2 Bundes-abgabenordnung den in Beschwerde gezogenen rechtskräftigen Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland aufzuheben.

Mit Schreiben vom 1. Juni 1978 teilte der Bundesminister für Finanzen mit, daß eine Bescheidaufhebung infolge Ablaufes der Jahresfrist nicht mehr möglich ist.

Die Volksanwaltschaft hat daraufhin in ihrer kollegialen Sitzung am 6. Juni 1978 beschlossen, dem Bundesminister für Finanzen zu empfehlen, G. W. die entrichtete Grunderwerbsteuer unter Anwendung des Billigkeits-rechtes zurückzuerstatten.

## **2 Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie**

### **Allgemeines**

Den Bereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie betreffend wurden in der Zeit vom 1. Juli 1977 bis 31. März 1978 insgesamt 93 Beschwerden herangetragen, wovon in 48 Fällen der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie befaßt wurde. In Teilbereichen des Gewerberechtes konnte eine Reihe von Eingaben deshalb nicht behandelt werden, weil sie in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer fallen.

Eindeutigen Schwerpunkt dieses Ressortbereiches bildete jene Gruppe von Beschwerden, die sich gegen Umwelteinflüsse, hervorgerufen vor allem durch Lärm, aber auch durch Geruch und Rauch, richteten. Insbesondere war hier die lange Dauer der Verfahren in einzelnen Fällen Gegenstand einer Prüfung durch die Volksanwaltschaft. Z. B. waren Lärmeinflüsse im erstinstanzlichen Verfahren bereits als gesundheitsschädlich festgestellt worden. Über die Dauer des dazu durchgeführten Berufungsverfahrens wurde vielfach Beschwerde geführt.

Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie wies in diesem Zusammenhang auf den dreistufigen Instanzenzug und das zwangsläufig notwendige Mehrparteienverfahren mit verschiedenen Interessen hin. Zwingend vorgeschriebene mündliche Verhandlungen unter Teilnahme der betroffenen Nachbarn sowie die Notwendigkeit der Beiziehung qualifizierter Amtssachverständiger aus den verschiedensten Gebieten ist mit ein Grund für die oft mehrjährige Dauer derartiger Verfahren. Dazu kommt, wie der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie feststellte, die ständig zunehmende Zahl von Berufungsfällen und die durch den Stellenplan beschränkte schwierige personelle Situation.

Die Volksanwaltschaft ist im Hinblick auf die Bedeutung dieses Problemkreises der Auffassung, daß die Möglichkeiten einer Verkürzung der Verfahrensdauer bzw. die Möglichkeit von allenfalls zu ergreifenden Sofortmaßnahmen einer eingehenden Prüfung zugeführt werden sollte.

### **Einzelfälle**

#### **2.1 Lärmbelästigung**

VA Zl. 48 Z-2/78:

Ing. Dr. H. F. und Mag. D. u. H. B., alle Innsbruck, brachten bei der Volksanwaltschaft im Oktober 1977 Beschwerden ein, in welchen sie behaupteten, daß der durch eine Betriebsanlage in ihrem Wohnhaus erzeugte Lärm, vor allem zur Nachtzeit, nach sanitätspolizeilicher Feststellung unzumutbar und gesundheitsschädlich sei. Da das Berufungsverfahren noch anhängig war und überdies in zweiter Instanz bei der Tiroler Landesregierung geführt wurde, konnte die Volksanwaltschaft das Prüfungsverfahren nur hinsichtlich eines Verdachtes auf Verfahrensverzögerung einleiten. Dies nicht nur wegen der behaupteten Dauer des Verfahrens, sondern weil die Betroffenen auch die Vermutung äußerten, das Berufungsverfahren werde so lange währen, bis ein mittlerweile begonnener Neubau der lärm erzeugenden Firma fertiggestellt sei.

In dem durch die Volksanwaltschaft eingeleiteten Prüfungsverfahren hinsichtlich der Verfahrensdauer wurde festgestellt:

Im Jahre 1958 war im Innsbrucker Wohnhaus der Beschwerdeführer eine Betriebsstätte als Zeitungsvertrieb genehmigt worden.

Nach über einem Jahrzehnt kam es infolge Ausweitung des Betriebes zu Beschwerden durch die Hausbewohner, die eine unzumutbare und gesundheitsschädliche Lärmbelästigung durch das Zu- und Abfahren der Lastkraftwagen, sowie durch den Lärm beim Be- und Entladen behaupteten. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Innsbruck vom 23. Juni 1972 wurden daraufhin zur Verminderung der Lärmbelästigung beim Betrieb des Zeitungsvertriebes diesem verschiedene Auflagen vorgeschrieben. Gegen diesen Bescheid haben Hausbewohner, denen die Auflagen unzureichend erschienen, Berufung eingelegt; darunter der Beschwerdeführer Ing. Dr. F., dem laut Feststellung der Tiroler Landesregierung der Bescheid vom 4. November 1958 am 20. Juli 1973 zugestellt worden war. Im Berufungsverfahren war durch den sanitätspolizeilichen Sachverständigen auf Grund von durchgeführten Messungen festgestellt worden, daß infolge der Überschreitung des Grundgeräuschpegels die Unzumutbarkeit der Betriebsanlage und eine Gesundheitsgefährdung der Anrainer gegeben ist. Der technische Amtssachverständige schlug Schalldämmungsmaßnahmen vor.

Erst mit Bescheid vom 15. März 1977 wurde über die Berufung vom Juli 1972 abgesprachen. Der Berufung wurde Folge gegeben und der lärmeregende Betrieb in diesem Wohnhaus in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr untersagt. Die Berufung eines anderen Hausbewohners wurde gleichzeitig zurückgewiesen, weil dieser während der Berufungsdauer die Wohnung gewechselt und dadurch die Parteistellung verloren hatte.

Gegen den Bescheid der Tiroler Landesregierung berief der Zeitungsvertrieb. Am 17. Mai 1977 wurde die Berufung dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie vorgelegt. Es wurde zunächst die Frage der Rechtzeitigkeit der Berufung geprüft, worauf die Akte am 2. August 1977 wieder dem Bundesministerium vorgelegt wurden.

Bis zur Beschwerdeführung vor der Volksanwaltschaft im Oktober 1977 wurde der Zeitungsvertrieb, dessen gesundheitsschädliche Lärmerregung durch Sachverständigengutachten in erster Instanz bereits festgestellt worden war, jedoch nachts weitergeführt.

Der im Prüfungsverfahren aufgeforderte Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie veranlaßte für November 1977 einen für den Betrieb unangesagten nächtlichen Augenschein unter Teilnahme eines ärztlichen sowie eines gewerbetechnischen Amtssachverständigen. Mit Schreiben vom 14. Dezember 1977 teilte der Bundesminister der Volksanwaltschaft mit, daß nach Erstellung eines entsprechenden Gutachtens und Durchführung des Parteiengehörs zum ehestmöglichen Zeitpunkt die Berufungsentscheidung mit den notwendigen Auflagen erlassen werde. Kurz darauf teilten die Beschwerdeführer mit, daß nach Fertigstellung des Neubaus der Zeitungsvertrieb in diesen übersiedelt sei.

Die Volksanwaltschaft wird diesen und ähnlich gelagerte Fälle zum Anlaß nehmen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie eine Lösungsmöglichkeit dieses Problemkreises zu erarbeiten, insbesondere im Hinblick auf die Verfahrensdauer für Fälle, in welchen bereits ein Gutachten über die Gesundheitsschädigung vorliegt.

### **3 Bundesministerium für Inneres**

#### **Allgemeines**

Im Zeitraum 1. Juli 1977 bis 31. März 1978 wurden aus dem Bereich des Bundesministeriums für Inneres 193 Beschwerden der Volksanwaltschaft vorgelegt, wovon in 106 Fällen der Bundesminister für Inneres um Stellungnahme gebeten wurde. In diesem Ressortbereich bildeten dienstrechtliche Fragen einen Schwerpunkt der Beschwerden. Sowohl über die Anrechnung von Vordienstzeiten, insbesondere im Zusammenhang mit der Zeit zwischen 1938 und 1945, als auch über Einstufungs- und Beförderungsfragen, wurde Beschwerde geführt. Weitere Beschwerden standen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Waffenscheinen bzw. Waffenbesitzkarten und der Erteilung von Sichtvermerken. Eine Reihe von Betroffenen führte Beschwerde in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten. Da die Vollziehung von Staatsbürgerschaftssachen in die Kompetenz der Bundesländer fällt, war es jedoch der Volksanwaltschaft mit Rücksicht darauf, daß bisher nur die Länder Salzburg und Wien ihre Landesverwaltung

der Prüfung durch die Volksanwaltschaft zugänglich gemacht haben, nicht in allen Fällen möglich, ein Prüfungsverfahren einzuleiten. Es wurden z. B. an die Volksanwaltschaft Fälle herangetragen, bei denen der Betroffene jahrzehntelang als Österreicher galt und alle österreichischen Dokumente, wie Reisepaß usw., von österreichischen Behörden ausgestellt, besaß. Die Betroffenen selbst waren überzeugt, Österreicher zu sein. Eines Tages entdeckte nun eine Behörde anläßlich eines anderen Verwaltungsvorganges den Mangel der österreichischen Staatsbürgerschaft, beziehungsweise die Unrichtigkeit ihrer ursprünglichen Verleihung.

## **Einzelfälle**

### **3.1 Staatsbürgerschaft**

VA Zl. 47 Z-3/77:

W. S., Radenthein, wandte sich im Juli 1977 an die Volksanwaltschaft. Er wurde 1948 geboren, besuchte österreichische Schulen und erhielt von den österreichischen Behörden alle österreichischen Papiere, einschließlich Reisepaß, ausgestellt. Seit seiner Geburt galt er, ebenso wie seine Familie, als Österreicher. 1966 wurde er einberufen und leistete vom Oktober 1966 bis Juni 1967 den damals noch neunmonatigen ordentlichen Präsenzdienst. Seitdem gehört er dem Reservestand des Bundesheeres an, zuletzt als Gefreiter der Reserve. Als er 1977 anläßlich seiner Eheschließung das Aufgebot bestellte, wurde amtlich — für ihn überraschend — festgestellt, daß seine Eltern, die den Antrag auf Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft vor seiner Geburt gestellt hatten, dann übersehen hatten, auch für den unmittelbar vor der Bescheiderlassung geborenen W. S. die österreichische Staatsbürgerschaft gesondert zu beantragen.

Als W. S. nun einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft stellte, konnte er keinen ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt in Österreich nachweisen, da er mehrmals im Ausland beruflich tätig gewesen war. Sein Antrag wurde daher abgelehnt, nachdem das Bundesministerium für Inneres dem Amt der Kärntner Landesregierung bekanntgegeben hatte, „daß nach Meinung des Ministeriums keine nachhaltigen Punkte vorliegen, die eine Verleihung der Staatsbürgerschaft nach § 10 Abs. 4 StbG 1965 rechtfertigen würden“.

Darüber führte W. S. vor der Volksanwaltschaft Beschwerde.

Im daraufhin durchgeführten Prüfungsverfahren anerkannte der Bundesminister für Inneres zwar die Härte dieses Falles, vertrat jedoch die Meinung, daß auch der abgeleistete Präsenzdienst nicht als außerordentliche Leistung im Sinne des § 10 Abs. 4 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 angesehen werden könne. Es käme nur eine Verleihung der Staatsbürgerschaft nach § 10 Abs. 3 StbG 1965 in Frage, wonach aber ein mindestens vierjähriger ununterbrochener Wohnsitz in Österreich erforderlich ist. Dieses Erfordernis konnte der Beschwerdeführer jedoch infolge seiner zeitweisen Arbeitsverpflichtung im Ausland nicht erbringen. Der im Prüfungsverfahren ebenfalls befaßte Bundesminister für Landesverteidigung wies darauf hin, daß ihm zur Antragstellung bei der Bundesregierung in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten keine Zuständigkeit zukäme. Für den Fall einer Antragstellung durch den Bundesminister für Inneres sagte er jedoch seine Unterstützung zu.

Die Volksanwaltschaft stellte in einer Plenarsitzung die besondere Härte des Falles fest. Darüber hinaus nahm sie auch ein Mitverschulden der österreichischen Behörden als gegeben an, da dem Beschwerdeführer durch Jahrzehnte hindurch alle österreichischen Dokumente ausgestellt worden waren und er als Ausländer — wie sich nun herausstellte — zum Präsenzdienst einberufen worden war.

Die Volksanwaltschaft beschloß daher, dem Bundesminister für Inneres zu empfehlen, bei der Bundesregierung gemäß § 10 Abs. 4 StbG 1965 den Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an W. S. zu stellen.

In der Sitzung des Ministerrates vom 20. Dezember 1977 wurde dieser Empfehlung entsprochen.

### **3.2 Rasche Beseitigung eines Behördenirrtums**

VA Zl. 44 Z-3/77:

K. S., Wien, hatte im September 1976 einen PKW mit gültiger Prüfungsplakette gekauft. Im Mai 1977 wurde er aufgefordert, sein Auto überprüfen zu lassen mit der Begründung, die Prüfungsplakette sei nicht in Ordnung. K. S. konnte den offensichtlichen Irrtum zwar in der Folge am zuständigen Kommissariat aufklären, wo auch ein entsprechendes Protokoll aufgenommen wurde, doch wurde diese Meldung offenbar nicht an das Verkehrsamt weitergeleitet. Es erschienen daher in der Wohnung des K. S. kurz darauf zwei Beamte, die den Auftrag hatten, die Kennzeichentafeln des PKW abzumontieren.

K. S. wandte sich am 27. Juli 1977 an die Volksanwaltschaft und führte über diese Vorgangsweise Beschwerde. Die Volksanwaltschaft setzte sich am gleichen Tag mit dem Bundesministerium für Inneres in Verbindung, mit dem Ersuchen, die Angaben des Beschwerdeführers zu überprüfen. Bereits am nächsten Tag, am 28. Juli 1977, kam die telefonische Mitteilung des Bundesministeriums für Inneres, daß sowohl das Polizeikommissariat, als auch das Verkehrsamt angewiesen worden waren, den unterlaufenen Fehler zu beheben. Der Beschwerdeführer konnte unverzüglich, nämlich 36 Stunden nach seiner ersten Vorsprache, telefonisch von der positiven Erledigung seiner Beschwerde informiert werden.

## **4 Bundesministerium für Justiz**

### **Allgemeines**

Im Berichtszeitraum wurden durch Eingaben und Vorsprachen 867 Fälle aus dem Bereich des Bundesministeriums für Justiz an die Volksanwaltschaft herangetragen. In 198 Beschwerdefällen wurde der Bundesminister für Justiz im Rahmen eines Prüfungsverfahrens um seine Stellungnahme zu den Behauptungen der Beschwerdeführer ersucht. Die Zahl jener Eingaben, bei welchen die Volksanwaltschaft ihre Unzuständigkeit erklären mußte, ist in diesem Bereich größer als in anderen, weil die Volksanwaltschaft auf die verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit streng Bedacht zu nehmen hatte. Schwerpunkt jener Beschwerden, in welchen der Volksanwaltschaft im Rahmen der Justizverwaltung eine Überprüfung auf Grund ihres Gesetzesauftrages möglich war, bildeten Behauptungen über unbegründete Verfahrensverzögerungen

in gerichtlichen Verfahren. In dieser Gruppe handelte es sich vielfach um Verlassenschafts- oder Pflegeschäftsverfahren. In den meisten dieser Fälle wurde ein Prüfungsverfahren durch die Volksanwaltschaft eingeleitet. Zum Teil wurden ungebührliche Verzögerungen festgestellt, die jedoch durch das Einschreiten der Volksanwaltschaft über Veranlassung des Bundesministers für Justiz beseitigt werden konnten. Der Bundesminister für Justiz hat in diesen Fällen darüber hinaus der Volksanwaltschaft jeweils mitgeteilt, daß er den weiteren Verfahrensverlauf im Rahmen der Dienstaufsicht überwachen werde. In mehreren Fällen waren Kinder die Leidtragenden derartiger Verzögerungen.

Weitere Beschwerden standen im Zusammenhang mit dem Unterhalt; sowohl die Anwendung des Unterhaltsvorschußgesetzes als auch seine Auswirkungen waren Gegenstand von Prüfungsverfahren. Oftmals wandten sich Betroffene an die Volksanwaltschaft, die darüber Beschwerde führten, daß über einen Erhöhungsantrag für eine Unterhaltsleistung nach einem oft mehrjährigen Verfahren bei Stattgebung ab Antragstellung eine Unterhaltsschuld angewachsen war, deren Höhe die Leistungsfähigkeit des Betroffenen überstieg.

Die zwangsweise Vorführung von Zeugen, die Entlohnung der Bezirksanwälte, die Eintragung in die Sachverständigenliste, waren ebenso Beschwerdegründe wie das Entmündigungsverfahren.

Viele Eingaben beschäftigten sich mit der Unverständlichkeit von Beschlüssen für rechtsunkundige Personen. Diese Beschwerden führten oftmals dazu, daß der von der Volksanwaltschaft befaßte Bundesminister für Justiz die Betroffenen einerseits zu einer Rechtsbelehrung beim zuständigen Richter einlud, in einem anderen Falle ein Bezirksgericht anwies, Beschlüsse verständlicher zu formulieren und nicht nur Paragrafen zu zitieren.

## **Einzelfälle**

### **4.1 Verzögerung eines Unterhaltsverfahrens**

VA Zl. 501 Z-4/77:

H. W., Wien, ist Mutter eines unehelich geborenen Sohnes. Mit Beschluß des Bezirksgerichtes vom März 1975 war der Vater zur monatlichen Unterhaltsleistung in der Höhe von S 1.700,— verpflichtet worden.

Am 17. Oktober 1975 beantragte H. W. für das Kind die Erhöhung dieser Unterhaltsverpflichtung. Anlässlich ihrer Vorsprache beim zuständigen Rechtspfleger wurde festgestellt, daß der Akt nicht auffindbar war, doch wurde ihr Antrag zu Protokoll genommen. Da in der Folge über ihren Antrag nicht entschieden wurde, erkundigte sich H. W. nach einiger Zeit nach dem Stand des Verfahrens. Sie erfuhr daraufhin lediglich die Aktenzahl, Entscheidung erging keine.

H. W., die auf diese Weise einen erheblichen finanziellen Schaden befürchtete, wandte sich schließlich im Oktober 1977 an die Volksanwaltschaft und führte Beschwerde darüber, daß ihr Antrag seit zwei Jahren nicht erledigt wurde. Die Volksanwaltschaft leitete daraufhin das Prüfungsverfahren ein, als dessen unmittelbare Wirkung H. W. im November 1977 zum zuständigen Bezirksgericht geladen wurde, wo sie ihren Antrag wiederholte. Bereits am nächsten Tag wurde dieses Protokoll dem Rechtsanwalt des Unterhaltspflichtigen zur Stellungnahme vorgelegt, die im



Dezember 1977 beim Bezirksgericht einlangte. Dieses erließ daraufhin am 27. Dezember 1977 einen Beschluß auf Einholung eines Sachverständigengutachtens über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kindesvaters, gegen den der Verpflichtete Rekurs einlegte. Im März 1977 erging eine stattgebende Rekursentscheidung. Zugleich wurde der Rechtsanwalt aufgefordert, Unterlagen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorzulegen. Nach Auskunft des Bundesministers für Justiz langte der Akt nach Entsprechung dieser Aufforderung im Mai 1978 beim Rechtspfleger ein, wo er in Bearbeitung genommen wurde.

Die von der Volksanwaltschaft durchgeführte Prüfung führte somit dazu, daß ab Beschwerdeerhebung das Verfahren zügig durchgeführt wurde. Der Bundesminister für Justiz hat darüber hinaus die für den Zeitraum Oktober 1975 bis November 1977 festgestellte Verfahrensverzögerung mit Nachdruck ausgestellt und die Beschwerde zum Anlaß genommen, den Fortgang des Verfahrens im Rahmen der Dienstaufsicht zu überwachen.

#### **4.2 Verzögerte Ausfolgung gerichtlich verwahrter Gegenstände**

VA Zl. 630 Z-4/77:

F. H., Wien, war Betroffener eines Diebstahles, über den vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien ein Verfahren geführt wurde, in dem am 21. April 1977 das Urteil erging. F. H. hatte seinen Herausgabeanspruch auf zehn Pfandscheine und einen Golddukatenanhänger angemeldet. Dem stand jedoch ein gleichlautender Anspruch seiner Versicherung gegenüber. Die Versicherung war bei der Hauptverhandlung nicht vertreten, worauf mangels entsprechender Stellungnahme dem Herausgabeanspruch des F. H. nicht Folge gegeben wurde. Im Sommer 1977 urgierte F. H. eine Entscheidung, da er die Pfandscheine dringend benötigte. Da seine Urgenz kein Ergebnis brachte, wandte er sich im Dezember 1977 an die Volksanwaltschaft.

Die Volksanwaltschaft leitete daraufhin das Prüfungsverfahren ein und ersuchte den Bundesminister für Justiz um Stellungnahme zu der Behauptung des Beschwerdeführers, sein Eigentum werde ihm seit April 1977 ungerechtfertigterweise nicht ausgefolgt.

Der Bundesminister für Justiz teilte daraufhin mit, daß die für eine Ausfolgung nötige Stellungnahme der Versicherung seit April 1977 nicht eingeholt worden war. Auf Grund des Einschreitens der Volksanwaltschaft wurde jedoch seitens des Gerichtes unverzüglich telefonisch Verbindung mit der Gesellschaft aufgenommen, die erklärte, der Ausfolgung der Gegenstände an F. H. zuzustimmen. Am 24. Jänner 1978 traf das Gericht die erforderlichen Verfügungen, die Gegenstände konnten am 25. Jänner 1978 vom Beschwerdeführer behoben werden.

### **5 Bundesministerium für Landesverteidigung**

#### **Allgemeines**

In der Zeit vom 1. Juli 1977 bis 31. März 1978 wurden aus dem Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung 94 Beschwerden an die Volksanwaltschaft herangetragen, wobei in 54 Fällen der Bundesminister

für Landesverteidigung befaßt wurde. Zwei Schwerpunkte konnten auf Grund der Anzahl der vorgebrachten Probleme festgesetzt werden: zum einen waren es dienstrechtliche Fragen, ein anderer Teil der Beschwerden stand im Zusammenhang mit Einberufungsterminen. Es wurden nicht nur Beschwerden darüber geführt, daß die Einberufung zu Waffenübungen zur unrechten Zeit erfolgte, wie zum Beispiel bei Lehrern zu Zeiten vorgeschriebener Prüfungen und Schularbeiten; dieses Problem wurde nicht nur von Lehrern selbst, sondern auch von Schulleitungen herangetragen und in manchen Fällen stellte die Volksanwaltschaft auch tatsächlich fest, daß auf die Situation des Betroffenen vom Ergänzungskommando nicht eingegangen worden war. In diesen Fällen brachte das Einschreiten der Volksanwaltschaft das positive Ergebnis, daß der Termin der Übung verschoben werden konnte. Einige Beschwerden befaßten sich auch mit der nicht ehestmöglich erfolgten Einberufung von Grundwehrdienern, in deren Zusammenhang die Wehrpflichtigen berufliche Nachteile behaupteten.

## **Einzelfälle**

### **5.1 Entschädigung für Übungen**

VA Zl. 11 Z-5/77:

E. K., Innsbruck, ist Beamter der Tiroler Landesregierung, Alleinverdiener, verheiratet und hat zwei minderjährige Kinder. Als Wachtmeister der Reserve wurde er vom 17. Juli bis 31. Juli 1977 zu einer Kaderübung einberufen. Daraufhin hat sein Dienstgeber auf Grund der Bezugseinstellung für den Monat Juli statt zirka S 9 800,— am 1. Juli nur S 5 429,— ausbezahlt. Die ihm gesetzlich zustehende Entschädigung für die Übung bekam jedoch E. K. zum Teil am Ende der Übung, den Rest einige Wochen später.

E. K. wandte sich an die Volksanwaltschaft und führte Beschwerde über die späte Auszahlung der Entschädigung für militärische Übungen. Dabei führte er aus, daß er am ersten jeden Monats monatliche Verpflichtungen in der Höhe von zirka S 5 000,— zu bezahlen habe. Für den Lebensunterhalt seiner Familie habe er daher einen Kredit aufnehmen und dafür anfallende Zinsen bezahlen müssen. Durch die späte Auszahlung der Entschädigung seien ihm weitere Kosten für die Kreditzinsen entstanden. Der im Prüfungsverfahren befaßte Bundesminister für Landesverteidigung wies in seiner Stellungnahme darauf hin, daß der Beschwerdeführer den Antrag auf Entschädigung des Verdienstentganges bereits unmittelbar nach Erhalt der Einberufung hätte stellen können. Allgemein stellte der Bundesminister fest, daß sich die großen Zeitabstände zwischen Übungsende und der Auszahlung der Entschädigung nach dem Heeresgebührengesetz dann ergeben, wenn die Anträge mangelhaft eingebracht werden und zeitraubende Ermittlungen erforderlich sind.

Die Volksanwaltschaft hat festgestellt, daß der Beschwerdeführer am 26. Juli 1977 den Antrag auf Entschädigung nach dem Heeresgebührengesetz gestellt hat; der Bescheid darüber erging vom Heeresgebührenamt am 29. Juli 1977. Am Tage der Beendigung der Kaderübung wurden S 2 955,—, am 23. August 1977 S 2 298,— an Entschädigung ausbezahlt.

Das Problem wurde von verschiedenen Seiten an die Volksanwaltschaft herangetragen. Es besteht darin, daß der zu Übungen einberufene Wehrpflichtige zuerst eine Kürzung seines Einkommens hinnehmen muß; er muß einen Teil des Lebensunterhaltes im Monat der Übung entweder aus eigenen Mitteln bzw. durch Aufnahme von Krediten überbrücken. Abgesehen von der finanziellen Belastung (durch Kreditaufnahme) wird dies von den Betroffenen als vermeidbare Mehrbelastung empfunden und stellt insbesondere Familienerhalter vor Probleme.

Im Beschwerdefalle entsprach die Vorgangsweise der Militärbehörden den gesetzlichen Vorschriften. Aber selbst im günstigsten Falle hätte der Beschwerdeführer im Monat Juli 1977 einen erheblichen Teil seines Lebensunterhaltes für seine Familie nur durch Aufnahme eines Kredites überbrücken können. Der Bundesminister für Landesverteidigung teilte dazu mit, daß durch einen in Ausarbeitung stehenden Gesetzesentwurf auf Abänderung des Arbeitsplatzsicherungsgesetzes in Zukunft eine zeitliche Verzögerung im Bezug des Arbeitseinkommens weitgehend vermieden werden soll.

Die Volksanwaltschaft konnte im vorliegenden Fall keine Abhilfe schaffen, da das Vorgehen der militärischen Behörden dem Gesetz entsprach, nimmt ihn jedoch zum Anlaß, den Problemkreis im Hinblick auf eine notwendige Lösung im Auge zu behalten.

## **5.2 Verspätete Einberufung zum Grundwehrdienst**

VA Zl. 44 Z-5/78:

Anläßlich einer persönlichen Vorsprache führte A. G., Wien, Geburtenjahrgang 1958, Beschwerde darüber, daß er bis Mai 1978 nicht ausgemustert und daher auch nicht einberufen worden war. A. G. ist ausgelernter Großhandelskaufmann. Seine Einstellung als Fachkraft wurde jedoch bereits wiederholt abgelehnt, weil sie immer von der Ableistung des Präsenzdienstes abhängig gemacht wurde. Er hätte daher derzeit eine Beschäftigung als Hilfsarbeiter annehmen müssen. Da er bereits vergebens bei der Stellungskommission vorgesprochen hatte, wandte er sich mit seiner Beschwerde an die Volksanwaltschaft.

Die Volksanwaltschaft überprüfte daraufhin sofort telefonisch mit Hilfe des Bundesministeriums für Landesverteidigung die Angaben des Beschwerdeführers, wobei sich herausstellte, daß A. G. bisher von den Militärbehörden nicht erfaßt worden war. Unmittelbar darauf konnte dem noch in der Volksanwaltschaft wartenden Beschwerdeführer als positive Erledigung dieser telefonischen Überprüfung mitgeteilt werden, daß er für den übernächsten Tag zur Stellungskommission geladen werde.

Dieser Fall ist exemplarisch für die oft rasche und unbürokratische Arbeitsweise nicht nur der Volksanwaltschaft sondern auch des mit der Beschwerde befaßten Bundesministeriums.

## **5.3 Dauer eines Berufungsverfahrens**

VA Zl. 20 Z-5/78:

F. F., Linz, hatte einen Antrag auf Aufschub des Präsenzdienstes gestellt, der nur mit 31. Juli 1977 befristet gewährt wurde. Eine dagegen eingebrachte Berufung wurde abgewiesen. Als F. F., der im provisorischen

Dienstverhältnis stand, seinem Dienstgeber davon Mitteilung machte, sprach dieser die Kündigung aus. Der Dienstgeber war bereit, F. F. definitiv anzustellen, doch machte er den Vertrag von der Verschiebung des Einberufungstermines abhängig, da sein Büro den Auftrag für ein großes Wohnbauprojekt erhalten hatte. F. F. suchte daher neuerlich um Aufschub des Präsenzdienstes an, welcher Antrag abgelehnt wurde. Dagegen hat F. F. am 17. August 1977 Berufung eingelegt. Inzwischen wurde sein Dienstvertrag monatlich verlängert.

Da die Behörde über seine Berufung nicht entschied und F. F. auf diese Weise weder einen richtigen Dienstvertrag noch einen Einberufungsbefehl in Händen hatte, wandte er sich mit Beschwerde im Feber 1978 an die Volksanwaltschaft. Der mit dem Fall befaßte Bundesminister für Landesverteidigung begründete die Dauer des Berufungsverfahrens mit der Notwendigkeit der durchzuführenden Erhebungen und stellte darüber hinaus fest, daß der Wehrpflichtige nicht verpflichtet gewesen wäre, seinen Dienstgeber sofort nach Erhalt der negativen Berufungsentscheidung zu informieren. Mit Schreiben vom 14. April 1978 teilte der Bundesminister für Landesverteidigung schließlich mit, daß das Berufungsverfahren abgeschlossen werden konnte. Auf Grund der eingeholten Stellungnahme des Landesarbeitsamtes sowie der Ingenieurkammer wurde der Berufung Folge gegeben. Durch die vom Bundesminister veranlaßte unverzügliche Entscheidung auf Grund des Einschreitens der Volksanwaltschaft wurde der Beschwerdeführer vor weiterem beruflichen Schaden bewahrt.



**III. ABSCHNITT**  
**STATISTISCHER TEIL**



## Gesamtanfall

Im Berichtszeitraum 1. Juli 1977—31. März 1978 wurden an die Volksanwaltschaft insgesamt 3 852 Beschwerden und sonstige Eingaben gerichtet. Sie betrafen folgende Ressortbereiche:

Bundeskanzleramt .....	34
Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten .....	24
Bundesministerium für Bauten und Technik .....	222
Bundesministerium für Finanzen .....	514
Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz .....	53
Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie.....	93
Bundesministerium für Inneres .....	193
Bundesministerium für Justiz .....	867
Bundesministerium für Landesverteidigung .....	94
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft .....	130
Bundesministerium für soziale Verwaltung .....	779
Bundesministerium für Unterricht und Kunst.....	198
Bundesministerium für Verkehr .....	189
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.....	34
Verwaltung des Landes Salzburg.....	151
in keinen der genannten Bereiche einzuordnen .....	277

Vom Gesamtanfall wurde etwa die Hälfte bei persönlichen Vorsprachen herangezogen.



**Wohnsitz der Beschwerdeführenden**

Burgenland .....	80
Kärnten .....	245
Niederösterreich .....	527
Oberösterreich .....	336
Salzburg .....	461
Steiermark .....	387
Tirol .....	188
Vorarlberg .....	59
Wien .....	1 529
Anonyme Eingaben .....	7
Ausland .....	33
	<u>3 852</u>

## Burgenland

Aus dem Bundesland Burgenland wurden insgesamt 80 Beschwerdefälle an die Volksanwaltschaft herangetragen. Sie betrafen folgende Ressortbereiche:

Bundeskanzleramt .....	2
Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten .....	0
Bundesministerium für Bauten und Technik .....	3
Bundesministerium für Finanzen.....	9
Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz .....	0
Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie.....	1
Bundesministerium für Inneres .....	5
Bundesministerium für Justiz .....	17
Bundesministerium für Landesverteidigung .....	1
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft .....	5
Bundesministerium für soziale Verwaltung .....	25
Bundesministerium für Unterricht und Kunst.....	5
Bundesministerium für Verkehr .....	2
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.....	1
in keinen der genannten Bereiche einzuordnen .....	4

## Kärnten

Aus dem Bundesland Kärnten wurden insgesamt 245 Beschwerdefälle an die Volksanwaltschaft herangetragen. Sie betrafen folgende Ressortbereiche:

Bundeskanzleramt .....	4
Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten .....	0
Bundesministerium für Finanzen .....	26
Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz .....	2
Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie.....	6
Bundesministerium für Inneres .....	5
Bundesministerium für Justiz .....	50
Bundesministerium für Landesverteidigung .....	5
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft .....	12
Bundesministerium für soziale Verwaltung .....	44
Bundesministerium für Unterricht und Kunst.....	28
Bundesministerium für Verkehr .....	21
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.....	0
in keinen der genannten Bereiche einzuordnen .....	34

## Niederösterreich

Aus dem Bundesland Niederösterreich wurden insgesamt 527 Beschwerdefälle an die Volksanwaltschaft herangetragen. Sie betrafen folgende Ressortbereiche:

Bundeskanzleramt .....	6
Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten .....	2
Bundesministerium für Bauten und Technik .....	37
Bundesministerium für Finanzen .....	58
Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz .....	8
Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie .....	14
Bundesministerium für Inneres .....	19
Bundesministerium für Justiz .....	136
Bundesministerium für Landesverteidigung .....	9
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft .....	26
Bundesministerium für soziale Verwaltung .....	122
Bundesministerium für Unterricht und Kunst .....	21
Bundesministerium für Verkehr .....	40
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung .....	0
in keinen der genannten Bereiche einzuordnen .....	29

## Oberösterreich

Aus dem Bundesland Oberösterreich wurden insgesamt 336 Beschwerdefälle an die Volksanwaltschaft herangetragen. Sie betrafen folgende Ressortbereiche:

Bundeskanzleramt .....	2
Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten .....	1
Bundesministerium für Bauten und Technik .....	14
Bundesministerium für Finanzen .....	53
Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz .....	5
Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie .....	13
Bundesministerium für Inneres .....	20
Bundesministerium für Justiz .....	85
Bundesministerium für Landesverteidigung .....	9
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft .....	14
Bundesministerium für soziale Verwaltung .....	56
Bundesministerium für Unterricht und Kunst .....	30
Bundesministerium für Verkehr .....	11
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung .....	4
in keinen der genannten Bereiche einzuordnen .....	19

## Salzburg

Das Bundesland Salzburg hat die Volksanwaltschaft auch für den Bereich seiner Landesverwaltung für zuständig erklärt.

Die Volksanwaltschaft hat in Salzburg im Berichtszeitraum 14 Sprechtage abgehalten.

Aus dem Bundesland Salzburg wurden insgesamt 461 Beschwerdefälle herangezogen, davon 385 in mündlichen Vorsprachen.

Die 461 Beschwerdefälle aus dem Bundesland Salzburg fallen in folgende Ressortbereiche:

1. Landesverwaltung .....	151
2. Bundesverwaltung .....	310
davon in den Ressortbereich des	
Bundeskanzleramtes .....	0
Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	4
Bundesministerium für Bauten und Technik .....	25
Bundesministerium für Finanzen .....	37
Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz .....	7
Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie .....	8
Bundesministerium für Inneres .....	14
Bundesministerium für Justiz .....	66
Bundesministerium für Landesverteidigung .....	11
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft .....	18
Bundesministerium für soziale Verwaltung .....	65
Bundesministerium für Unterricht und Kunst .....	26
Bundesministerium für Verkehr .....	15
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung .....	3
in keinen der genannten Bereiche einzuordnen .....	11

## Steiermark

Aus dem Bundesland Steiermark wurden insgesamt 387 Beschwerdefälle an die Volksanwaltschaft herangetragen. Sie betrafen folgende Ressortbereiche:

Bundeskanzleramt .....	4
Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten .....	1
Bundesministerium für Bauten und Technik.....	14
Bundesministerium für Finanzen .....	57
Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz .....	6
Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie.....	11
Bundesministerium für Inneres .....	13
Bundesministerium für Justiz .....	104
Bundesministerium für Landesverteidigung .....	9
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft .....	12
Bundesministerium für soziale Verwaltung .....	96
Bundesministerium für Unterricht und Kunst.....	29
Bundesministerium für Verkehr .....	16
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.....	2
in keinen der genannten Bereiche einzuordnen .....	13

## Tirol

Aus dem Bundesland Tirol wurden insgesamt 188 Beschwerdefälle an die Volksanwaltschaft herangetragen. Sie betrafen folgende Ressortbereiche:

Bundeskanzleramt .....	1
Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten .....	4
Bundesministerium für Bauten und Technik .....	6
Bundesministerium für Finanzen .....	32
Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz .....	2
Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie.....	6
Bundesministerium für Inneres .....	12
Bundesministerium für Justiz .....	53
Bundesministerium für Landesverteidigung .....	12
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft .....	8
Bundesministerium für soziale Verwaltung .....	17
Bundesministerium für Unterricht und Kunst.....	14
Bundesministerium für Verkehr .....	9
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung .....	3
in keinen der genannten Bereiche einzuordnen .....	7



## Vorarlberg

Aus dem Bundesland Vorarlberg wurden insgesamt 59 Beschwerdefälle an die Volksanwaltschaft herangetragen. Sie betrafen folgende Ressortbereiche:

Bundeskanzleramt .....	0
Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten .....	0
Bundesministerium für Bauten und Technik .....	0
Bundesministerium für Finanzen .....	11
Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz .....	2
Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie.....	1
Bundesministerium für Inneres .....	3
Bundesministerium für Justiz .....	18
Bundesministerium für Landesverteidigung .....	2
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft .....	4
Bundesministerium für soziale Verwaltung .....	8
Bundesministerium für Unterricht und Kunst.....	6
Bundesministerium für Verkehr .....	2
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.....	0
in keinen der genannten Bereiche einzuordnen .....	2

## Wien

Aus dem Bundesland Wien wurden insgesamt 1 529 Beschwerdefälle an die Volksanwaltschaft herangetragen. Sie betrafen folgende Ressortbereiche:

Bundeskanzleramt .....	15
Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten .....	11
Bundesministerium für Bauten und Technik.....	113
Bundesministerium für Finanzen .....	223
Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz .....	20
Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie.....	33
Bundesministerium für Inneres .....	97
Bundesministerium für Justiz .....	331
Bundesministerium für Landesverteidigung .....	37
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft .....	32
Bundesministerium für soziale Verwaltung .....	342
Bundesministerium für Unterricht und Kunst.....	38
Bundesministerium für Verkehr .....	72
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.....	20
in keinen der genannten Bereiche einzuordnen.....	145

## **Ausland**

Aus dem Ausland wurden insgesamt 33 Beschwerdefälle an die Volksanwaltschaft herangetragen. Sie betrafen folgende Ressortbereiche:

### **Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten:**

- 1 Frankreich
- 1 Ungarn
- 1 Deutsche Demokratische Republik

### **Bundesministerium für Finanzen:**

- 1 Italien
- 3 Bundesrepublik Deutschland
- 1 Vereinigte Staaten von Amerika
- 1 Irak

### **Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz:**

- 1 Bundesrepublik Deutschland

### **Bundesministerium für Inneres:**

- 1 Italien
- 1 Bundesrepublik Deutschland
- 1 Frankreich
- 1 Ungarn

### **Bundesministerium für Justiz:**

- 2 Bundesrepublik Deutschland
- 1 Schweden
- 1 Tschechoslowakei

### **Bundesministerium für soziale Verwaltung:**

- 4 Bundesrepublik Deutschland
- 1 Tschechoslowakei
- 2 Vereinigte Staaten von Amerika
- 1 England
- 1 Italien
- 1 Marokko

### **Bundesministerium für Unterricht und Kunst:**

- 1 Bundesrepublik Deutschland

### **Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung:**

- 1 Bundesrepublik Deutschland

### **in keinen der genannten Bereiche einzuordnen:**

- 2 Bundesrepublik Deutschland
- 1 Vereinigte Staaten von Amerika

## Stellungnahmen von Bundesministern

Im Berichtszeitraum hat die Volksanwaltschaft den zuständigen Bundesminister im Zuge des Prüfungsverfahrens in insgesamt 1 149 Fällen um eine schriftliche Stellungnahme ersucht, und zwar:

Bundeskanzler .....	4
Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten .....	22
Bundesminister für Bauten und Technik .....	84
Bundesminister für Finanzen .....	249
Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz .....	12
Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie .....	48
Bundesminister für Inneres .....	106
Bundesminister für Justiz .....	198
Bundesminister für Landesverteidigung .....	54
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft .....	47
Bundesminister für soziale Verwaltung .....	107
Bundesminister für Unterricht und Kunst .....	87
Bundesminister für Verkehr .....	93
Bundesminister für Wissenschaft und Forschung .....	38

In zahlreichen anderen Fällen hat die Volksanwaltschaft von weiteren Ämtern und Behörden schriftlich Stellungnahmen eingeholt oder im kurzen Wege Sachverhaltsaufklärungen veranlaßt.

## Positive Erledigungen

Im Berichtszeitraum konnten durch das Einschreiten der Volksanwaltschaft insgesamt 525 Beschwerdefälle für den Beschwerdeführer positiv erledigt werden. Diese Beschwerdefälle betrafen folgende Ressortbereiche:

Bundeskanzleramt .....	2
Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten .....	12
Bundesministerium für Bauten und Technik .....	60
Bundesministerium für Finanzen .....	49
Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz .....	7
Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie.....	7
Bundesministerium für Inneres .....	20
Bundesministerium für Justiz .....	69
Bundesministerium für Landesverteidigung .....	19
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft .....	34
Bundesministerium für soziale Verwaltung .....	86
Bundesministerium für Unterricht und Kunst.....	29
Bundesministerium für Verkehr .....	24
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.....	10
Landesverwaltung Salzburg .....	66
in keinen der genannten Bereiche einzuordnen.....	31

Darüber hinaus konnte den Beschwerdeführern in zahlreichen Fällen, vor allem aus Anlaß von persönlichen Vorsprachen, geholfen werden.

## NOTIZEN

